

**Zeitschrift:** Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern  
**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Bern  
**Band:** 4 (1858-1860)  
**Heft:** 2

**Artikel:** Zur Geschichte des Insel-Klosters [Fortsetzung]  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-370683>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Bur Geschichte des Insel-Klosters. (Fortsetzung)

### III.

#### Das St. Michaels- oder Insel-Kloster.

Um welche Zeit der Bau der Klosterkirche auf dem ehemaligen Judenkirchhof, wozu die päpstliche Bewilligung, wie wir in dem vorigen Abschnitte gesehen haben, bereits im J. 1331 eingeholt und ertheilt worden war, alles Ernstes in Angriff genommen wurde, wissen wir nicht. Soviel ist aber sicher, daß im J. 1401 dieser Bau soweit vollendet war, daß die Kirche und ihr Altar von dem Bischof von Lausanne geweiht werden konnten. Damals war Elisabeth von König Aebtissin, die achte seitdem Mechtildis de Ripa die Reihe der Vorsteherinnen eröffnet hatte. Nach Bertha von Burgdorf, unter welcher der Kauf des Judenkirchhofs stattgefunden hatte, waren Bertha von Grasburg (1331—1336), Adelheid von Büzberg (bis 1354), Anna Seiler, wahrscheinlich eine Tochter der Stifterin des Seilerin-Spitals, und Anna Lemp an der Spitze des Convents gestanden; ihre Namen hat das sogen. liber vita oder das Todtenbuch des Klosters, welches am Schluß der Prgmthdschr. steht, uns aufbewahrt.

Die Einweihung der Kirche geschah am Abend vor dem Feste des Evangelisten Matthäus, den 20. April; Schutzpatron

derselben war der Erzengel Michael, und das Kloster hieß von nun an S. Michaels-Kloster; und da man sich gewöhnt hatte, die Nonnen von ihrem letzten Aufenthaltsorte auf der Narinsel die Inselfrauen zu nennen, so erhielt auch ihr neues Kloster den Zusatz: St. Michael in der Insel oder hieß kurzweg das Insel-Kloster; und während früher ihr Conventsiegel nur das Bild der h. Jungfrau, als der Patronin des Predigerordens, mit der Umschrift Sig. congregacionis sororum in Brunnadron enthalten hatte, so hatte es nun, etwa seit der Mitte des XVten J.-H., in seinem ovalen Schilde zwei der Länge nach getrennte Felder, links mit dem Bilde der Jungfrau, rechts mit demjenigen des Erzengels, der mit seiner Lanze nach Apoc. 12, 7 den alten Drachen durchbort, und die Umschrift: S. conventus Sanctimonialium insule S. Michahelis ordinis Predicatorum in Berno.

Die Kirche wurde außerdem unter den Schutz der Isgfr. Maria, des h. Dominicus, Johannes des Täufers, des Apostels Matthäus, des h. Mauritius und seiner Gefährten und anderer Heiligen gestellt. Der Frohnaltar enthielt Reliquien des Ap. Petrus, der h. Catharina, Afra, Helena, der 11,000 Jungfrauen<sup>1)</sup>, und der Bischof gewährte allen fleißigen Besuchern des neuen Gotteshauses, wenn sie dasselbe zugleich mit Almosen bedenken würden, einen vierjährigen Ablauf für tägliche Sünden und einen von einem Jahr für tödtliche Sünden (peccata venialia und criminalia — verzeihliche Sünden und Todsünden — ist eine aus 1 Joh. 5, 16 in die katholische Sittelehre und Kirchendisciplin

<sup>1)</sup> Seit dem VIIIten J.-H. war in Deutschland und Frankreich das Bestreben erwacht, die Kirchen so reich als möglich mit den irdischen Überresten von Heiligen auszustatten. Religiöse Motive und Spekulation auf die Andacht und Freigebigkeit der Gläubigen, welche die Fürbitte der betreffenden Heiligen auffsuchen und die gewährte Güste durch Oblationen reichlich verdanken würden, reichten sich dabei die Hand. Um sich solche Reliquien zu verschaffen, wurde weder Geld noch selbst Gewalt und List verschmäht, wie denn die Geschichte mit dem Haupte des h. Vincenz davon den sprachendsten Beweis liefert, s. Tillier II, S. 516.

aufgenommene Unterscheidung). Da ferner die Schwestern nun zwar eine Kirche, aber noch kein Klostergebäude hatten, wie es ihre Ordensregel vorschrieb, so forderte der Bischof zugleich alle diejenigen, welche unrecht Gut in Händen hätten, aber nicht wüßten, wem sie es wieder zustellen sollten, auf, dasselbe bis auf den Betrag von 3 Mark Silbers an den Klosterbau zu schenken, was darüber wäre, könnten sie dann als ihr rechtmäßiges Eigenthum betrachten.<sup>1)</sup> Der Ablafß, d. h. der Nachlaß — nicht etwa von der Schuld begangener Sünden, die nur durch Reue und Buße abgetragen werden kann, sondern der Nachlaß von den Strafen, welche die Kirchenzucht den Fehlaren auferlegte, war bekanntlich im Mittelalter, wo es noch keine Actiengesellschaften mit lockenden Prozenten gab, das vielgebrauchte und zuletzt furchtbar missbrauchte Mittel der Kirche, um von den Gläubigen Beiträge zu frommen Stiftungen, zum Bau und Unterhalt der Kirchen und Klöster, zu Unterstützung der Armen, zu Befreiung christlicher Länder vom Druck der Ungläubigen und anderen frommen Zwecken zu erlangen. Die Kirche, deren subtile Lehren und Distinctionen aber gewöhnlich von dem gemeinen Volksverstande so crass wie möglich verstanden und gedeutet wurden, gestattete die Substitution von solchen sogen. guten Werken für die abzubüßenden Pönitenzen und Kirchenstrafen. So griffen denn die Bischöfe von Lausanne sowohl damals, als auch später, zu wiederholten Male<sup>n</sup><sup>2)</sup> dem bedrängten Vermögen unseres Klosters mit solchen Ablafßbewilligungen unter die Arme. Es geschah dies von 1401—1507 mehr als sieben Male, nach einem stereotyp gewordenen Formular, wie denn ein ähnlicher Ablafß- und Bettelbrief des

<sup>1)</sup> Insel-Arch. Nr. 174.

<sup>2)</sup> Unter Anderem geschah dies auch, als Franciscus de Guste als Stellvertreter des Bischofs Georg de Saluces den 21. August 1453 die Klosterkirche auf das dringende Ansuchen des Convents auf's neue weihte, vergl. J.-A. Nr. 336, durch welche Urkunde eine Lücke in dem von Fettscher in im 1. B. unserer Breinsabhandlungen publizirten Visitationsberichte (S. 251 ff.) ausgefüllt wird.

Constanzerbischofs vom J. 1444<sup>1)</sup>) unter der bezeichnenden Ueberschrift in das Kloster-Archiv deponirt wurde: dieser Brief hat ingehalten, das wir mochten almusen heuschen und bitteln in allem Constanzer bischtum; aber er haltet nüt me yn, sunder es were wol ein form zu einem andren.

Den Namen des Bischofs, der die Consecration der neuen Kirche vornahm und darüber eine Urkunde aussstelle, Johann Münch von Landseron, wird man in den gewöhnlichen Verzeichnissen der Lausanner-Bischöfe vergebens suchen; dafür findet man denjenigen von *Guillaume de Monthonay*, der gerade um dieselbe Zeit, von 1394—1407, zu Lausanne residirt hat, wie denn mit Ausnahme des X—XIten J.-H., d. i. so lange das Königreich Hochburgund bestand, die Bischöfe von Lausanne meist aus dem einheimischen burgundischen Adel genommen wurden. Das Räthsel löst sich, wenn man sich erinnert, daß gerade in das Ende des XIVten und in den Anfang des XVten J.-H. die große Kirchenpaltung fällt, welche von 1378 bis zum Constanzer-Concil 1414 dauerte. Wie damals zwei Päpste, der eine in Rom, der andere in Avignon residirten, so waren auch viele Bisthümer unter zwei Bischöfe getheilt, und der eine Theil der Diöcese schloß sich an das italiänische, der andere an das französische Kirchenoberhaupt an. Als im J. 1392 der bischöfliche Stuhl von Lausanne durch Tod in Erledigung gekommen war, besetzte ihn der römische Papst, Bonifacius IX., sofort mit Joh. Münch von Landseron. Bonifacius war damals noch von Kaiser Wenzel begünstigt, dem die Berner für die Freiheiten, die er ihnen gewährt hatte, zu besonderem Dank verpflichtet waren; sie hielten sich daher seinem Beispiel folgend an den römischen Papst und erkannten den von ihm eingesetzten Lausannerbischof als ihr kirchliches Oberhaupt an. Nicht so die Bürger von Lausanne, die der Autorität Benedict des XIIIten, des in Avignon residirenden Papstes der französischen Partei, folgten, dem von Bonifacius ernannten Bischof den Eintritt

---

<sup>1)</sup> J.-Arch. Nr. 283.

in ihre Stadt verweigerten und sich im J. 1394 Wilhelm von Menthonay zum Bischof bestätigen ließen. Nach dessen 1406 erfolgten Ermordung wählten sie Wilhelm von Chälland, der dann 1414 mit der Beendigung des Schisma wieder in seiner ganzen Diöcese und also auch in Bern als Bischof anerkannt wurde. Der von seiner bischöflichen Residenz ausgeschlossene Münch von Landseron schlug seinen Sitz in dem heimathlichen Basel auf, „in curia meæ habitationis prope et juxta ecclesiam kathedralem Basiliensem situata“, wie er selbst seine Wohnung in einem von dort erlassenen Schreiben desselben Jahres (1401) d. d. 12 Nov. näher bezeichnet.<sup>1)</sup>

Das eben angeführte Schreiben ist für die nähere Kenntniß der damaligen Verhältnisse unsers Klosters und seiner Stellung zur Kirche nicht ohne Interesse. Es enthält einen Spruch, den der Bischof als ordentlicher Richter in geistlichen Dingen und für den betreffenden Fall als der von beiden Theilen erwählte Schiedsrichter in einem Competenzstreit zwischen den Inselsfrauen und den Predigermönchen einerseits, und dem Leutpriester der Parochie Bern und dem teutschen Orden, von dem er angestellt wurde, andererseits zu fällen veranlaßt worden war. Der Streit entspann sich infolge der schiefen Lage, in die sich die Schwestern zu ihrem Orden gebracht hatten. Auf der einen Seite naunten sie sich Klosterfrauen des Dominicaner-Ordens, waren diesem Orden im J. 1294 förmlich einverlebt und unter die Aufsicht der Predigermönche in Bern gestellt worden; der Generalvicar des Bischofs von Lausanne und das in Lauterburg versammelte Provincial-Kapitel des Predigerordens hatten sie im J. 1347 ausdrücklich in diesem Charakter als religiosæ, als der Klostergeistlichkeit angehörend, anerkannt und ihnen darüber Urkunden ausgestellt; auf der andern Seite besaßen sie bis auf diese Zeit kein beschlossenes Kloster und keine eigene Kapelle, sie waren genötigt, zu Anhörung der Messe und zum

Empfang der Sacramente ihre Wohnung zu verlassen, besuchten aber in diesem Fall nicht ausschließlich die Predigerkirche und nahmen nicht ihre Ordensbrüder zu Beichtvatern, sondern giengen wie andere Parochialen in die Leutkirche und ließen sich vom Leutpriester die Beichte abnehmen und die Sacramente austheilen. Sie mochten dafür bei der in dem Predigerkloster herrschenden Sittenverwilderung ihre guten Gründe haben. Allein darauf gestützt behauptete nun der Leutpriester Johann Gruber, und der Commentar des deutschen Hauses, Franz Senne, die Inselsfrauen hätten die gewöhnlichen Parochialpflichten wie alle übrigen Gemeindeglieder zu erfüllen und insbesondere bei Todesfällen ihre Leichen zuerst in die Pfarrkirche zu tragen und die üblichen Oblationen zu entrichten, auch wenn sie dieselben anderswo, z. B. auf dem Predigerkirchhof beerdigen ließen. Es war nämlich Sitte, daß die Leichen am Abend vor dem Begravnißtage in die Pfarrkirche getragen und bei ihnen die Macht hindurch Psalmen und Hymnen gebetet wurden. — Dieser Forderung entgegen beriefen sich der Prior des Dominicaner-Conventes, Johann Alberti, und sein Lesemeister Nikolaus von Dachenstein als Anwälte ihrer Ordensschwestern, der Klosterrigin Elisabeth von Könitz und der vier übrigen namentlich angeführten Inselsfrauen, auf die Privilegien ihres Ordens und die Urkunden, welche den Schwestern ihren Charakter als Klosterfrauen ausdrücklich garantirten; und der Bischof, nachdem er mit Beziehung von Rechtsgelehrten die Streitfrage sorgfältig untersucht hatte, konnte nicht anders, als die Deutschherren mit ihrer Klage abweisen, vertheilte aber „ex causis rationabilibus nos ad hoc moventibus“ die Gerichtskosten zu gleichen Theilen auf beide Parteien. Unter demselben Datum (12. Nov. 1401) erneuerte der Bischof den Schwestern die ihnen schon 1331 ertheilte, seit dieser langen Zeit aber wol verjährte Erlaubniß, zu ihrer Kirche auch ein Kloster zu bauen, in welchem sie nach der Regel ihres Ordens leben könnten, und bestätigte ihnen

zugleich alle die Rechte und Privilegien, auf welche die Frauenklöster des Prediger-Ordens Anspruch machten.<sup>1)</sup>

Allein auch von dieser erneuerten Erlaubniß zum Bau eines Klosters konnten die Schwestern in den nächsten 20 Jahren keinen Gebrauch machen, da eine unvorhergesehene Katastrophe ihre ohnehin beschränkten Geldmittel für dringendere Bedürfnisse in Anspruch nahm. Noch waren keine vier Jahre seit der Consecration der neuen Klosterkirche verflossen, als im May 1405 jener verheerende Brand ausbrach, der von der Brunnengasse schattenhalb aus sich über die ganze mittlere und obere Stadt verbreitete, die fünf miteinander parallel laufenden Gassen der Altstadt, die Brunnengasse, Hor- mansgasse, Märitgasse, Käfchlgasse und Herren von Egerden-Gasse, von welcher die drei mittleren unserer jetzigen Mežgergasse, Kramgasse und Käfflergasse entsprechen, einäscherte, sich über den Gerberngraben nach der damaligen Neuenstadt verbreitete und von einer rasenden Biſe beflügelt auch dort mit Ausnahme des Predigerklosters und einiger Häuser der Ringmauer oder unseres jetzigen Käfchlgäßleins Alles verehrte,<sup>2)</sup>

---

1) J.-Arch. Nr. 177.

2) Wenn übrigens die Einäschierung der Stadt so vollständig war, als man gewöhnlich annimmt, so muß der Wiederaufbau der zerstörten Gassen sehr bald erfolgt sein, denn schon ein Jahr nachher finden wir, d. d. Mitte Mai 1506, den Kaufbrief eines Hauses „in der alten Nüwenstat schattseite zwischen den Häusern der Käuferin, Verena Spielmann, und Clewi Segenser's, um 135 Pfld., (J.-A. Nr. 526); es ist dabei, wie man sieht, nicht etwa von bloßen Haushofstätten, sondern von Häusern die Rede und zwar ohne alle Bemerkung, daß dieselben neu gebaut seien. Auch die durch den Brand veranlaßte Polizeiverordnung, die Häuser künftig statt mit Schindeln, mit Ziegeln zu decken (Tillier II, S. 498), muß nur sehr allmählig in's Leben getreten sein, denn noch im März 1425 steht ein Hensli Mey sein Haus an der Käfchlgassen (unter welchem Namen damals auch unsere heutige Käffler- und Junfern gasse mitbegriffen wurden) zum Unterpfand für Entrichtung eines jährlichen Zinses von 24 Pfld., welche ihm die Cheleute Spreng geliehen hatten, wobei „die gesaßten (d. Gesetze) unserer Herren von Bern

ja das Feuer über die südliche Ringmauer hinaus bis in das Marzili trug und auch da alle Häuser in Asche legte. So wurde nun zum dritten Male seit seiner Stiftung das Gotteshaus der Schwestern immer wenige Jahre nach seiner Erbauung ein Raub der Flammen. Alle vor Kurzem angefachten Kirchenparamente gingen dabei verloren, und auch das alte Wohnhaus der Schwestern, an welches, wie es scheint, die Capelle angebaut worden war und das nun eben umgebaut werden sollte, brannte mit der Kirche nieder. So erzählt unter Andern dies Unglück der General-Bicar des Bischofs von Constanz in einer 1441 zu Deckung der Kosten für den seither aufgeföhrten neuen und kostspieligen Kirchen- und Klosterbau ertheilten Steuerbewilligung<sup>1)</sup>: „Quum itaque ut fide dignorum didicimus ex relatu pridem cœnobium sive monasterium Sanctimonialium in opido Bernensi, in quo priorissa et eius sorores sub regula fratrum predicatorum die noctuque divinis laudibus firmantur honestissime vigilasse, ab ignis impetuositate in omni sua parte fuerit combustum et ornamenta ecclesiastica in eo existentia ad plenum consumpta et annihilata, et adeo, quod dictæ Sorores iam diu ibidem habitare non potuerint, sicque desiderantes ibidem viceversa congregari et divinis laudibus, ut prius, insistere, imo verius regularem observantiam dicti ordinis districtius, prout de puncto inceperunt, observare, dictum earum cœnobium sive monasterium denuo opere sumptuoso ceperunt edificare, et notabiliter pro-nunc edificarunt, nec non ornamenta ecclesiastica et alia ibidem necessaria reformare etc.“

Die nächste Sorge des Conventes nach dem schweren Unglück, das sie betroffen hatte, war auf die Wiederherstellung ihrer Kirche gerichtet, wozu ihnen Bischof Münch

---

als von huwen wegen, so das hus nottürftig möcht werden, oder just unser Herren hißen (Heissen, Befehl) in Biegel ze degken  
— si an irem jerlichen Zins nüt bekümbern sol.“ D.-A. Nr. 220.

<sup>1)</sup> Ins.-Arch. Nr. 283.

von Landseron durch eine vier Tage nach Weihnachten dauernde Abläßbewilligung milde Gaben und Steuern zuzuwenden sich Mühe gab.<sup>1)</sup> In seinem ganzen Sprengel sollten ihre Almosensammler bereitwillig aufgenommen, ihr Gesuch von Kanzel aus empfohlen, selbst unter dem Kirchenbann liegende Gotteshäuser bei diesem Anlasse geöffnet werden, und wer eine Unterstützung reichte, sollte 40 Tage Abläß für tödtliche Sünden und ein Jahr für tägliche Sünden erhalten. Da an der Kirche, wie zu vermuthen, nur das Holzwerk, namentlich der Dachstuhl mit seinem Glockenstuhl — einem sogenannten Dachreiter, da die Dominicaner an ihre Kirchen niemals Thürme bauten — wiederherzustellen war, so konnte bereits im J. 1408 die Einweihung der restaurirten Kirche vorgenommen werden. Der Bischof Münch von Landseron muß seine Gründe gehabt haben, weshalb er es mied, diesmal diesen kirchlichen Act in eigener Person zu vollziehen. Auf eine demuthige Supplik und Mahnung der Schwestern hin, doch nicht länger damit zu zögern, erließ er im Mai 1408 ein Rundschreiben an alle Erzbischöfe, Bischöfe und ihre Stellvertreter, es möchte doch einer von ihnen in seinem Namen diese Handlung vollziehen, da er „certis ex causis me ad hoc moventibus“ sich gedrungen fühle, seine Rechte in dieser Beziehung auf einen Andern überzutragen.<sup>2)</sup> So fand sich endlich im November desselben Jahres (1408) Franz Valentini, Bischof von Granada (in partibus) bereit, den Schwestern auf ihre demuthige Bitte hin ihre Kirche zu weihen. Sie scheint bei ihrem Wiederaufbau noch erweitert worden zu sein, denn während im J. 1401 nur von einem Altar die Rede ist, wird diesmal neben dem Frohnhaltar im Chor, noch ein zweiter in der Kirche consecrirt, der erste mit Reliquien des h. Kreuzes, des Ap. Petrus, der h. Katharina, Afra und Helena, der andere mit solchen der 11,000 Jungfrauen, Johannes des Täufers u. a. m. Auch bei

<sup>1)</sup> Ins.-Arch. Nr. 190.

<sup>2)</sup> Ins.-Arch. Nr. 192.

diesem Auläß ertheilte der Weihbischof einen Abläß von 120 Tagen für tödtliche, und von einem Jahr und 10 Tagen für tägliche Sünden Allen, die das Kloster mit Almosen und Stiftungen bedenken würden.<sup>1)</sup>

In demselben Jahr hatte der Schwesternconvent einen Streithandel auszufechten, der ihm diesmal von drei andern Orden zugleich angehängt worden war. Der Priester Rhubiner war im Namen seines eigenen Ordens, der deutschen Herren, und in demjenigen der Ober-Spitalherren des heil. Geistes-Ordens, und der Augustiner-Herren von Interlaken vor dem Stadtgericht als Kläger gegen die Inselfrauen aufgetreten, weil sie von ihren Reben und Gärten, hinter ihrem Kloster vor der Ringmauer gelegen, keinen Behnuten entrichteten. Darüber machte die Abtissin, Agnes Leberlin, mit Beistand des Klostervogtes, Peter Hezel, nicht allein das Recht der Verjährung geltend, sofern sie seit 20-30 Jahren diesen Behnuten nicht entrichtet hätten und nie deshalb belangt worden seien, sondern sie beriesen sich auch auf die Erweiterung, welche die Stadt durch den neuen Stadtgraben und die Ringmauer (beim Christoffelthurm) gewonnen hätte; dadurch seien jene Gärten und Reben, die früher außerhalb des Stadtgrabens lagen, in den zehntfreien Umschwung der Stadt selbst versetzt worden. Das Gericht fand diese Gründe trifftig genug, um die Frauen von jener Lage loszusprechen und sie von der Entrichtung des Behnutens zu befreien. Es scheinen diese Gärten und Reben des Klosters die Halde unter der jetzigen Bundesrathshaus-Terrasse eingenommen zu haben; zwischen ihnen und den Gärten, welche zugleich mit dem Judenfilzhof erworben oder in der Nähe derselben gekauft worden waren, mündete der alte Stadtgraben bei dem jetzigen Casino. Zu verwundern ist sich, daß der Convent sich bei diesem Streite nicht auf eine bereits im J. 1304 erlassene Bulle Benedict des XIten berief, deren Abschrift doch im Klosterarchiv aufbewahrt wurde und

---

<sup>1)</sup> Ins.-Arch. Nr. 194.

sich noch jetzt bei den übrigen Klosterurkunden befindet: diese Bulle enthob nämlich die Frauenklöster des Prediger-Ordens von jeder Art von Zehnten und sonstigen weltlichen oder geistlichen Gefällen.<sup>1)</sup>)

Mit dem Klosterbau ging es verhältnismäig nicht so schnell vorwärts, wie es mit der Restauration der Kirche gegangen war, und doch konnten die Schwestern erst mit Vollendung desselben der strengen Lebensregel, welche ihr Orden ihnen vorschrieb, in allen Punkten genügen. Bereits waren 11 Jahre verflossen, seitdem die Kirche neu geweiht worden war, und die Schwestern hatten immer noch kein beschlossenes Kloster. Da erschien im J. 1429 auf seiner Rundreise der Ordensmeister Bartholomäus Texerius oder Texerius in Bern, ein ebenso strenger, als für die Reform der lager gewordenen Klosterdisciplin begeisterter und eifriger Mann. Wie dieser von dem Stand der Dinge in St. Michaelskloster Einsicht genommen hatte, erließ er von dem Predigerkloster aus an die Inselfrauen ein Schreiben folgenden Inhaltes: Den Schwestern sei eine Frist von sechs Jahren gestattet, bis zu deren Ablauf das Kloster sammt allen seinen Dependenzen vollendet und so eingerichtet sein müsse, daß die Frauen die strenge Clausur, die ihre Regel ihnen vorschreibe, halten könnten; von da an sollte keine mehr öffentlich gesehen werden, außer in den von der Regel vorgesehenen Fällen. Würde diesem Befehle in der anbe raumten Zeitfrist nicht Folge geleistet, so sei der Prior des Berner-Conventes ermächtigt, die Schwestern ihres Charakters von Klostergeistlichen zu entkleiden und sie als Weltgeistliche wieder unter Aufsicht des Bischofs zu stellen. Da ferner ihre Zahl auf drei herabgesunken sei, so sollten keine neuen Aufnahmen ihnen gestattet sein, bis sie unter Clausur leben könnten. Endlich — die Sacramente der Beichte und des Abendmals sollten sie sich von den Predigern in der Predigerkirche administriren lassen.<sup>2)</sup>)

<sup>1)</sup> Ins.-Arch. Nr. 191.

<sup>2)</sup> Ins.-Arch. Nr. 225.

Diese strengen Vorschriften standen in Verbindung mit einer reformatorischen Bewegung, welche schon gegen Ende des verflossenen Jahrhunderts den Dominicaner-Orden und namentlich dessen Frauenklöster ergriffen hatte. Sie war ausgegangen von einem Deutschen, *Conradus de Grossis*, gewöhnlich Conrad von Preußen genannt.<sup>1)</sup> Dieser ernstgesinnte Mann war 1370 in den Predigerorden getreten und fühlte bald einmal in sich den Drang, seinen in Disciplin und Sitten, besonders seit jenen alle Verhältnisse lockernden Pestjahren von 1348 und 1349, in Verfall gerathenen Orden zu reformiren und die Klosterdisciplin wieder auf die Einfachheit und ascetische Strenge ihres ersten Stifters zurückzuführen, besonders in Ansehung des Verbotes der Fleischspeisen und für die Frauenklöster in Beobachtung der strengsten Clausur. Nachdem er zu zweien Malen das h. Grab besucht hatte, fasste er den verständigen Plan, seine Reform zunächst an Einem Kloster zu erproben, und das 1388 in Rom versammelte Generalcapitel, bei dem seine Reformvorschläge Eingang und günstige Aufnahme gefunden hatten, wiesen ihm zu diesem Versuch den Convent von Colmar an, bei dem er denn auch, obgleich nicht ohne heftigen Widerstand von Geistlichen und Weltlichen, seine Reform glücklich durchsetzte und sie von da aus dann auch in weitem Kreisen, namentlich 1396--1398 in Nürnberg, einführte. Auch in dem Berner Convent scheint dieselbe, und zwar auf Ersuchen der Obrigkeit, der das Leben der Mönche und ihre niedrliche Vermögensverwaltung schon lange zum Vergerüttel gereicht hatte, in dem J. 1419 eingeführt und dazu mehrere Mitglieder des reformirten Nürnberger-Conventes nach Bern versetzt worden zu sein, wie wir aus Rustinger, S. 382, wissen.

Die reformatorischen Bestrebungen Conrads von Preußen wandten sich aber vorzugsweise den Frauenklöstern seines Ordens zu, und das von ihm mit Unterstützung Leopold's

---

<sup>1)</sup> Sein Leben in Murer, *Helvetia sancta*, S. 380 ff.

von Oesterreich in einer wilden Berggegend des Ober-  
Elzaches unweit Gebweiler neuaufgebaute Augustinerkloster  
Schönensteinbach, welches der Abt von Murbach den  
Dominicanern geschenkt hatte, wurde eine Art von Muster-  
anstalt und Pflanzschule für alle Frauenklöster, welche sich  
die Reform gefallen ließen. Denn nicht überall fand dieselbe  
Eingang und an mehreren Orten, wie z. B. im S. Katha-  
rinenkloster zu Nürnberg und im Basler-Kloster Klingenthal  
siegte die Hartnäckigkeit der Nonnen und ihrer weltlichen  
Beschützer über alle Anstrengung der Ordensobern. Schönen-  
steinbach wurde mit 5 Nonnen aus Katharinen-Thal bei  
Dießenhofen im Thurgau und mit 8 Nonnen aus verschie-  
denen anderen Klöstern besetzt und zur Abtissin wurde aus  
der Zahl jener Dießenhofen-Frauen Clara Anna von  
Hohenberg ernannt, ausgezeichnet durch ihre Gelehrsamkeit  
nicht weniger, als durch ihre mystische Frömmigkeit und  
ascetische Strenge. Sie stand 29 Jahre lang dem Convent  
von Schönensteinbach vor. Von diesem letztern Orte aus  
wurden mehrere Frauenklöster, welche die Reform annahmen,  
mit Nonnen besetzt, u. A. auch das Maria-Magdalena-  
Kloster an den Steinen, auch Kurzweg Steinenkloster genannt,  
in Basel, in welches 1422 dreizehn Schwestern aus Schönen-  
steinbach einzogen, um dort in strengster Observanz zu leben.  
Conrad v. Preußen starb im J. 1426 und ward in Schönen-  
steinbach begraben. Ein eifriger Förderer seiner Bestrebungen  
war nun eben jener Ordensmeister Barthol. Tegeri,  
und das angeführte Schreiben an die Inselfrauen bezweckte  
eben die Einführung der strengern Observanz in ihren Con-  
vent. Zu diesem Zwecke mußte aber allerdings der neue  
Klosterbau seine besondern Einrichtungen erhalten. Die  
Pergamenthandschrift enthält darüber die detaillirtesten Vor-  
schriften. Das Kloster, das nur bei augenscheinlicher Lebens-  
gefahr, bei Feuer, Erdbeben, mörderischen Ueberfällen u. dgl.  
verlassen werden durfte, sollte ein einziges starkes Thor be-  
sitzen, mit zwei ungleichen Schlüsseln von innen und von  
außen verschlossen, und zwar sollte der innere Schlüssel

außerhalb des Klosters, der äußere innerhalb desselben verwahrt werden. Neben der Eingangspforte war in der Mauerdicke ein sogen. Rad oder eine Winde anzubringen, durch deren Drehung um die eigene Axe kleinere Gegenstände hinein- und hinausgeschoben werden konnten, ohne daß man sich gegenseitig sah; größere Gegenstände, wie Weinfässer u. dgl. sollten durch eine eigene Hintertür hereingebracht werden, welche mit der Wohnung des Convents in keiner Verbindung stand. Zum Empfang von Besuchern war in einem Sprechzimmer ein sogen. Nedefenster mit zackigem Eisengitter angebracht, welches jede Berührung unmöglich machte; auch durfte keine Unterredung ohne Zungen stattfinden. Selbst der Predigt in der Kirche wohnten die Schwestern nur hinter einem wohlverwahrten Fenster, dem „Predigerfenster“, bei, und kleinere Fensterchen, „Bichtfenster“, dienten ebenda zum Abnehmen der Beichte und zum Empfang des Abendmahles, eines in der Sacristei zum Verkehr mit dem Küster, und wieder ein anderes, um mit dem Gesinde zu sprechen. Die nach der Gasse zu gelegenen Fenster des Schlosssaales mußten, wie bei unsren Gefängnissen, so construirt sein, daß man weder hinaus- noch hineinschauen konnte. Bei nothwendigen Reparaturen mußten sich die Schwestern eingeschlossen halten, um ja nicht von den Werkleuten gesehen zu werden; selbst der visitirende Provinzial oder Ordensmeister sollte, nach einer besondern Vergünstigung, das Innere des Klosters nicht betreten, sondern nur am Nedefenster sich mit den Nonnen unterhalten, ohne sie zu sehen; und wenn ja der Beichtvater bei Sterbefällen eingelassen werden mußte, so sollte er nicht anders als in seiner priesterlichen Kleidung erscheinen und die Schwestern in seiner Gegenwart tief verschleiert sein, und was dergleichen „Menschen-Satüungen“ mehr sind, die zum sprechenden Beweise dienen, wie das christliche Streben nach Heiligung und Weltentzägung sich mit der Zeit veräußerlicht hatte, und der freie, evangelische Geist in die Knechtschaft eines jüdisch-ängstlichen und kleinlichen Gesetzesdienstes zurückgesunken war.

Ob nun die von dem Ordensmeister zur Vollendung des Klosterbaues und zu Einführung der Klausur gesetzte Frist von 6 Jahren genau eingehalten und das Kloster schon im J. 1436 bezogen worden sei, darüber fehlen uns alle urkundlichen Belege. Dass übrigens schon die Absicht und die alles Ernstes betriebenen Vorbereitungen dazu von der Bürgerschaft mit entschiedener Kunst betrachtet und aufgenommen wurden, das sehen wir unter Anderm aus dem Testamente der im J. 1434 verstorbenen Clementa Kantermatter, des Hansen Kantermatten, Burgers von Bern, hinterlassenen Witwe, welche „den Klosterfrauen in der Bsel“ ihr Haus an der Judengasse vermachte, „nämlich das Obergmach, und behan mir das Untergmach mit dem Garten; were, das si deheinist inbeschlossen wurden und einen Caplan hetten, dem Caplan ordne ich das Undergemach mit dem Garten, doch usgenommen den stall, der sol dienen zu einem sähhus, gelegen in der alten nüwenstat, sunnenhalb am ort gegen der gerwer gesellschaft zem schwarzen Löwen.“<sup>1)</sup> Für diese

<sup>1)</sup> Ins.-Arch. Nr. 245. Seitdem durch Erweiterung der Stadt bis zum Christoffelthurm [1346] eine neue „Nüwenstatt“ entstanden war, hieß die frühere Nüwenstatt, vom Zeitglocken- bis zum Kästchthurm, die alte Nüwenstatt. Die Gesellschaft zum schwarzen Löwen — man bemerke, dass es nicht heißt „die Kunst“ — ist unser heutiges Alt-Gerwern, und „am Ort“ heißt in der damaligen Sprache „an der Ecke“. Das Haus der Frau Kantermatter muss etwa die Stelle des sehr alterthümlichen kleinen Hauses eingenommen haben, welches der heutigen Insel gegenüber an die Staatsapotheke stößt; denn in dem Bodenzins- und Beht-Urbar der Insel von 1534 heißt es S. 20: „denn ist auch dem spital hemit angefallen — die schür hievor an der Schenkengäss, an venner Spilmans schür, gat hinden an garten, der hinder dem hus der Insel ist, darin ein bichtiger und die dienst gewonnt hand.“ Man beachte hier zugleich die Schreibart Schenkengäss, die ethnologisch gewiss richtiger ist, als die gewöhnliche von Schinkengäss; die letztere gab Veranlassung zu dem abgeschmackten Märchen von dem Brunnen-Standbild eines Juden, der einen Schinken in der Hand gehalten habe; als ob in Bern das Wort „Schinken“ je einheimisch gewesen wäre! Das

Schenkung bedingt sich aber Frau Kandermutterin aus, daß die Frauen ihre und ihrer nächsten Anverwandten „Färbitjerlich began föllend“.

Die Begehung solcher Jahrzeiten, d. h. die jährlich wiederkehrende Feier des Todesstages eines Verstorbenen mit Gebet, Gesang, Besuch des Grabes mit Kreuz und Weihwasser, Bertheilung von Almosen u. dgl. hieng zusammen mit dem Glauben an einen temporären Aufenthalt abgeschiedener Seelen an einem Orte der Reinigung und mit dem Glauben an die Kraft der Fürbitte und anderer frommen Handlungen, ihnen aus diesem Zustande sobald als möglich zum Anschauen Gottes und zum Genüß einer vollkommenen Seligkeit zu verhelfen. Solche Jahrzeiten kounten von den Inselfrauen natürlich erst begangen werden, seitdem sie eine Kirche hatten, und sie bildeten von diesem Zeitpunkte an eine eigene und nicht die geringste Einnahmsquelle für das Kirchengut. Das Kloster bezog für eine solche Jahrzeit einen jährlichen Zins entweder an Geld ab einem unterpfändlich versicherten Grundeigenthum, einem Haus, einem Garten, einem Acker u. dgl., oder an Naturalien, eine Anzahl Mütt Dinkel oder Haber mit Hühnern und Eiern. Die Geldzinsen, die von einem Minimum von 5 Pf. auf 10 Pf., bis auf ein oder mehrere Gulden stiegen, hießen Pfennigzinsen, die letztern Kornzinsen, oder wenn sie von Nebland entrichtet wurden, Weinzinsen, wie z. B. eine Clara v. Diesbach geb. v. Büren im J. 1470 einen Saum Wein's zu ihrer und ihrer Vordern Jahrzeit stiftete, nebst 6 Pf. an das Licht auf dem Dormenter, d. h. zum Unterhalt des Nachtlichtes im Dormitorium oder gemeinschaftlichen Schlafsaal des Klosters.<sup>1)</sup> Besondere Wohl-

dialektisch entsprechende „Scheichen“ wird bekanntlich nur für Schenkel gebraucht, während der Schweineschinken „Hamme“ heißt. Die Gasse erhielt ihren Namen vielmehr von dem in derselben zuerst haushablichen Geschlecht der Schenk, wie die Schwandsgasse, die Wendshagsgasse, die Gasse der Herren von Eggerden ihre Namen von gleichnamigen Geschlechtern erhalten haben. Die Schenkengasse ist unsere heutige Judengasse.

<sup>1)</sup> Zinsb. d. Insel s. CCCLXIX. b.

thäter setzten auch wohl noch ein kleines Kapital zu einer sogen. Pittanz aus, d. h. zu einem Extragericht an Fleisch oder Wein, welches die Klosterfrauen an solchen feierlichen Tagen zu ihrer gewöhnlichen Pfründe erhielten. (Der Name pittancia ist etymologisch noch nicht aufgeklärt.) So verlangte eine 1468 verstorbene Pfründerin und reiche Gönnerin des Klosters eine besonders feierliche Jahrzeit, „zweimal im Jahr „mit zwei Priestern, da der eine meß sing, der ander meß les „für sy, auch mit vigil, und das an dem aben und auch am „andern morgen ir gezeichnet grab mit dem crūz und gebet „gevisitiret werd, nach gewonheit unsers h. Ordens — und „uff das dis jarzt dester flissenklicher gehalten werd und dest „minder der selen vergessen werd, so hat sy geordnet und ist ir „meinung, das man zu disen beiden jarziten einer jeklichen „swester sol geben ein  $\frac{1}{2}$ , maß wins und 1  $\frac{1}{2}$  fleisches; und „wand von unsers ordens wegen nit uff ein tag mit allen „swestern des Convents sol gedispensiret werden, so ist ir „meinung, das man dem halbteil der swestern uff einen tag „die vorgeschriebene pfrund geben sol, und uff den nächsten „tag darnach, so es füglich ist, dem andern halbteil der „swestern. Auch ist ir meinung, das uff denselben tag „unserm convent die badstube gewermt und bereitet sol wer- „den den swestern zu ir libs noturst und trost, und das also „ir sel und ander ir lieben selen destermē getrostet werden „durch den gegenwärtigen trost, den die swestern dadurch „empfachend.“<sup>1)</sup>

Doch kehren wir zu unserm Klosterbau zurück. Weiß man auch nicht genau das Jahr, in welchem er vollendet wurde, so ist doch soviel gewiß, daß im J. 1439 die Klausur in dem Convente eingeführt war; und zwar fand bei diesem Anlaß, wie schon früher einmal 1294, eine Änderung der Vorsteuerschaft statt, die vielleicht auch durch das unterdessen erfolgte Absterben der bisherigen Nebtissin Clara von Jagberg, herbeigeführt wurde. Das Todtenbuch des Klosters

<sup>1)</sup> Binsb. d. Insel, f. CCCIX.

(liber vitæ) meldet uns zum J. 1439 die Namen von sieben Schwestern mit der Bemerkung: dis waren die schwestern, die sich ließent inbeschließen nach der observanz gewonheit — und dis 5 schwestern wurdent inen gesant ußer sct. Marien Magdalenen-Kloster zu Basel an den steinen, nämlich 1) Elisabeth von Büttikon, Priorissa anno 1439, 2) Catharina von Eptingen, suppriorin; 3) Ursula von Büttikon; 4) Gertrudis Schupfbartin und 5) Anna von Sissach. Die zuletztgenannte wurde 1445 Nachfolgerin der Priorin Elisabeth von Büttikon, und blieb es bis an ihren 1462 erfolgten Tod. Von dem Steinenkloster in Basel, welches schon 1422 reformirt und mit Nonnen aus Schönen-Steinbach besetzt worden war, wurden also durch die Ordensobern 5 Schwestern nach Bern versetzt, an ihrer Spitze Elisabeth von Büttikon, welche mit ihrer Schwestern Ursula v. B. aus einem altadelichen Geschlechte des Aargau's, wo ihre Stammburg lag, abstammte. Ihr Vater, Hans von Büttikon, Edelknecht, besaß das bernische Burgerrecht, und ihr Stiefbruder, Ritter Hans Thüring von B., aus einer zweiten Ehe ihres Vaters mit Sophie vom Blumberg (die erste Gattin war eine Adelheit von Murnhart, gest. 1431) hat sich in der bernischen Kriegsgeschichte rühmlich ausgezeichnet. Mit dem Steinenkloster blieb der Berner-Convent von dieser Zeit an in freundschaftlicher Verbindung. Die Primitivdschr. hat uns noch die Abschrift eines Briefs aufbewahrt,<sup>1)</sup> datirt aus dem J. 1442, wo gerade die Pest in Basel zahlreiche Opfer forderte. Es ist ein Antwortschreiben, in welchem sich der Basler-Convent bereit erklärt, einer von Bern an ihn ergangenen Aufforderung zu willfahren, und, wie er sich ausdrückt, „mit dem Berner-Convent „eine fundergemeinschaft in leben und in tod einzugehen, nit „blos in fasten, wachen, arbeiten und andern guten übungen „— funder wenn über eines, der gegenwärtigen oder zukünftigen, verschiedung oder abgang, den Gott der Herr selig

---

<sup>1)</sup> Primitivdschr. f. LXXXVII f.

„mache, unserem Convent kunt wird gethan, so sôllent wir mit ganzer vigilien und selmeß, gesungen mit angezündeten Kerzen, derselben libphil (Leichenfeier) began; und auch all swestern, ein feckliche besunder, sol soviel psalmen und pater noster vûr die gestorbne swester swers conventen, als wir nach uswîsung der Constitution verbunden sind, sprechen u. s. w.“ — Daß sich schon im VIIIten J.-H. sowol Klöster, als der Clerus ganzer Länder durch diese Art von Todtentund verpflichtete, sich wechselseitig die Namen der verstorbenen Mitglieder einzusenden und zum Besten der Verstorbenen Messen zu lesen und Psalmen zu singen, hat Mettherg in seiner K. G. Deutschl. II, S. 789 mit zahlreichen Belegen nachgewiesen.

Nachdem nun im J. 1439 Kirche und Kloster in ihren baulichen Einrichtungen vollendet, die Klosterdisciplin nach den reformatorischen Grundsäzen Konrads von Preußen eingereichtet und durch die Leitung und das Beispiel der schon länger daran gewöhnten Schwestern aus dem Steinencloster zu Basel in ihrem Bestand gesichert schien, waren die Wünsche und Bestrebungen des Convents zunächst darauf gerichtet, sich durch Anstellung eines eigenen in ihrer Nähe wohnenden Caplans oder Beichtvaters in Ansehung des Gottesdienstes in ihrer Kirche und der Befriedigung ihrer geistlichen Bedürfnisse überhaupt möglichst bald der lästigen Abhängigkeit von den Predigermonchen zu entledigen. Eine Wohnung war dem Caplan schon durch das oben erwähnte Testament der Wittwe Kandermatter zugesichert, allein zum Unterhalt desselben fehlte es noch an den erforderlichen Geldmitteln, die bei der durch den kostspieligen Klosterbau herbeigeführten finanziellen Erschöpfung kaum für das Nothwendigste ausreichten. Da kam den Frauen im J. 1441 ein edler Mitbürger, und nicht lange nachher eine nahe Unverwandte der Aebtissin durch Stiftung von Sealmessen zu Hülfe. Da nämlich die Celebration einer täglichen Messe in der Klosterkirche einen eigenen zum Hause gehörenden Priester voraussetzte, so diente die dafür ausgesetzte Kapitalsumme zugleich als Beneficium für

die Anstellung eines solchen. In der Urkunde,<sup>1)</sup> mittelst welcher der Convent die Verpflichtung zu der erstgenannten dieser Messen übernahm, heißt es im Eingang: „In Anbetracht, daß wir uns nüwlichen ölich got ze lob nach unsers ordens Gesag hant der welt entzigen, lassen inschließen, und uns fürgenomen mit gotes hülfe obserwanz ze halten, darzu wir aber leider von zitlichem gut nit in maßen begabet waren, das wir mit einem priester uns messe ze haben, bichtze hören und anders geistlich und cristanlich nach unsers ordens gewonheit recht ze tund, uns selber versechen möchten — in Anbetracht dessen, habe der Rathsherr Hans von Muleren sich entschlossen, eine von seinem seligen Vater in die St. Vinczenz-Leutkirche testamentarisch gestiftete ewige Messe in die Klosterkirche der Insel zu verlegen, wozu er sowohl durch Schultheiß, Rath und Burger, als durch den Bischof von Lausanne, Johann von Prangins, die Autorisation eingeholt hatte, wie denn auch die Frauen ihrerseits durch den Generalvicar ihres Ordens, Conrad Schatter, Prior zu Basel, im Namen und mit Vollmacht des Ordensmeisters, Barth. Tegerii, und des Papstes Feliz V. selbst, ermächtigt worden seien, das Geschenk anzunehmen und die daherigen Verpflichtungen einzugehen. Diese letztern bestanden nun darin, daß die Frauen wenigstens 5 Mal in der Woche durch einen eigenen Priester sollten Messe lesen lassen, und daß diese Messe jeder andern, die noch gestiftet werden möchte, vorangehen sollte. Eine bis auf drei Wochen ausgedehnte Versäumnis derselben sollte durch ihre Uebertragung auf die Leutkirche bestraft werden, und zu Verhütung des gänzlichen Eingehens derselben sollten die Klostergüter von Brunnadern und Wittikofen haften, aus welchen der Rath eine gleiche Messe in einer Kirche innerhalb oder außerhalb der Stadt zu dotiren ermächtigt sein sollte. Außerdem sollte 5 Mal im Jahre die Jahrzeit der von Muleren mit gesungenen Vigilien und ernstem Gebet begangen werden, wobei jedesmal

---

<sup>1)</sup> Insel-Arch. Nr. 274.

jeder Nonne eine Maß Wein zur Pitanz verabreicht werden sollte. Zu diesem Behuf vergabte Herr von Muleren ein Capital von 800 Rb. Gulden, welche Schultheiß und Räthe dem Kloster jährlich mit 40 Gulden verzinseten.

Dieser Vertrag wurde am St. Vincenzien-Abend (den 22ten Jenner) geschlossen. Im Mai desselben Jahres (1441) vergabete eine Schwester der Abtissin, eine geb. von Büttikon, welche in erster Ehe einen Ludwig Brenner von Nüwenburg im Brisgau zum Gemahl hatte, und nun mit Jakob von Stauffen verehlicht war (daher in den Urkunden gewöhnlich Aenneli von Stauffen genannt) dem St. Michaelskloster sieben Mark Silbers, deren Zins ihren beiden Schwestern Elisabeth und Ursula von Büttikon, Klosterfrauen in der Insel, so lange sie leben würden, zu gute kommen, nach ihrem Tode aber zur Stiftung einer ewigen Messe dienen sollten.<sup>1)</sup> Elisabeth, die Priorin, starb bereits im J. 1445, aber ihre Schwester Ursula überlebte sie noch volle 20 Jahre, so daß diese zweite Messe erst im J. 1465 ihren Anfang nahm. In diesem Jahre stellte denn auch die damalige Abtissin, Barbara von Ringoldingen, im Namen ihres Convents die Verpflichtung aus, daß sie wöchentlich viermal zum Gedächtniß der von Büttikon würde Messe lesen und singen lassen und zweimal des Jahres die Jahrzeit der Frau von Stauffen und ihrer nächsten Anverwandten mit gesungenen Vigilien und Sealmessen und am Abend mit der Procession und visitacio über die Gräber begehen würde<sup>2)</sup>; dafür sollte der Convent einen jährlichen Zins von 34 Gulden von den schon im J. 1441 geschenkten 7 Mark Silber und überdies den von weitern 10 Gulden empfangen, welche die beiden Schwestern von Büttikon von derselben Donatorin später noch erhalten hatten, „daß sy Kleider darumb ihrer Lebttag koufften,“ und welche ihr natürlicher Erbe und Bruder, Bernhard von Büttikon, ebenfalls an die von seiner Schwester gestiftete Messe geschenkt hatte.

<sup>1)</sup> Zinsb. d. Ins., f. LIII ff.

<sup>2)</sup> Zinsb., f. LXI b.

Zu diesen zwei Messen, der Muleren-Messe und der Messe der Frau von Stauffen, kam 1473 eine dritte, gestiftet von einer Agnes Bucher geb. Leuw (Löwin); sie wurde zweimal in der Woche gehalten.<sup>1)</sup> Diese drei Messen waren die einzigen, welche in St. Michaelskloster gestiftet wurden, neben zahlreichen Jahrzeiten, die das Binsbuch, gewöhnlich ohne bestimmte Angabe der Stiftungszeit, unter den Einnahmsquellen des Klostergutes anführt.

Zu der Zeit, als die erste dieser Messen gestiftet wurde und die ganzen 40er Jahre hindurch befand sich aber das Kloster finanziell in so bedrängter Lage, daß im Januar 1444 der Generalvicar des Bischofs Heinrich Höwen zu Konstanz dem Convent die schon früher erwähnte Bewilligung zu Steuersammlungen in seiner Diöcese ertheilte, und nicht lange nachher Schultheiß und Rath in Bern den Beichtvätern des Klosters oder ihren weltlichen Stellvertretern erlaubten, in ihrem ganzen Gebiete Almosen zu sammeln. Dieser Beschluß erregte aber einen langwierigen Streit zwischen den beiden Dominicaner-Klöstern der Hauptstadt; denn die Mönche betrachteten das sogen. Terminiren oder Betteln als ein ausschließliches Privilegium der Mannsklöster und fanden sich durch die Concurrenz, welche ihnen ihre Ordensschwestern mit Hülfe der weltlichen Macht eröffneten, in ihren Rechten schwer verlegt und in ihren Einnahmen empfindlich geshmälert. Hatten doch die verschiedenen Dominicaner-Klöster die Bezirke, in welche jedes seine Almosensammler ausschickte, durch gegenseitige Uebereinkunft scharf begrenzt, und war es bei Aufnahme der Dominicaner in Bern 1269 eine der ersten Sorgen des Ordens gewesen, ihnen ihren Bettelbezirk genau zu bestimmen und von denjenigen der Dominicaner zu Zürich, Basel und Lausanne auszuscheiden (s. Berner Neujahrsstück v. 1857, S. 4). Um den aus jenem Erlaß entstandenen Reibungen ein Ende zu machen, gaben Schultheiß und Rath im J. 1446 den Beichtvätern des Klosters ein nicht gerade

<sup>1)</sup> Inv.-Arch. Nr. 446.

in dem besten Latein abgefaßtes Schreiben an den Ordensmeister Barth. Tererii nach Lyon mit,<sup>1)</sup> in welchem sie ihre Verwunderung darüber ausdrücken, daß die Mönche die Frauen in der Benutzung der ihnen gegebenen Erlaubniß hindern wollten, da es eher ihre Pflicht wäre, sie darin möglichst zu unterstützen und zu fördern; denn der Gottesdienst des Klosters laufe Gefahr, ganz aufzuhören, weil die Schwestern fast dem Hunger erliegen müßten (*ne cultus divinus, in quo assidus reperiuntur fame opprimatur*). Sie wünschen daher, daß der Ordensmeister die Klosterfrauen förmlich autorisire, ihre Steuersammler im ganzen Bernerbiet herumzuschicken, sobald sie dessen bedürften und ohne daß sie sich in der Wahl von Zeit und Ort nach den Mönchen zu richten nöthig hätten.

Die Antwort des Ordensmeisters, vom 10en Dezember 1446 aus Lyon datirt,<sup>2)</sup> fiel sehr gnädig aus, und man sieht deutlich, wie die Willfähigkeit der Schwestern, sich der Reform zu unterziehen und zu ihrer Durchführung bedeutende Geldopfer zu bringen, die im J. 1429 noch so streng und herbe lautende Sprache derselben umgestimmt und gemildert hatte. Nicht allein gewährte er ihnen das verlangte Privilegium des Terminirens, sondern in einem zweiten Schreiben gestattet er ihnen ferner, daß sie jede Woche nach abgelegter Beichte das Abendmahl empfangen könnten, daß außer ihm Niemand ihnen Beichtväter geben oder die angestellten entfernen dürfe ohne Zustimmung der Abtissin und der Mehrzahl des Convents, daß ihre Beichtväter in der Nähe des Klosters wohnen und alle geistlichen Amtsverrichtungen ausüben dürften, endlich daß sie auch Schwestern aus nicht reformirten Klöstern mit Hab und Gut aufnehmen könnten, sofern dieselben sich der Observanz unterziehen wollten — alles Punkte, die ihnen wahrscheinlich von den Predigermönchen streitig gemacht worden waren. Dieser günstigen

<sup>1)</sup> Inf.-Arch. Nr. 296.

<sup>2)</sup> Inf.-Arch. Nr. 297.

Stimmung des Ordensmeisters muß nun aber von Seite dieser Letztern mit aller Anstrengung und nicht ohne Erfolg entgegengearbeitet worden sein. Denn als im folgenden Jahr (1447) das Provinzial-Kapitel des Ordens in Worms versammelt war, erließen die Deffinitoren des Kapitels, d. h. die Deputirten, welche den Provinzial in Leitung der Geschäfte als engerer Ausschuß unterstützten und ihn zugleich controlirten, einen dem Insel-Kloster ungünstigen Entscheid in einer seit längerer Zeit zwischen ihm und dem Prediger-Kloster schwebenden Streitfrage.<sup>1)</sup>

Man wird sich nämlich erinnern, daß schon 1336 die Inselfrauen sich hatten verpflichten müssen, von jeder Nonne, welche Profiß that oder starb, eine gewisse Abgabe an das Prediger-Kloster zu entrichten. Es war dieß eine temporäre Maßregel, die nur so lange Bestand haben sollte, bis die Frauen wieder ein eigenes Kloster bezogen hätten, und unter Clausur lebten. Diese Bedingung war nun erfüllt, und durch Anstellung eines eigenen Kaplans waren auch die Dienste überflüssig geworden, welche früher die Prediger durch Aushülfe mit Priestern und Beichtvätern den Frauen geleistet hatten und wofür sie allenfalls die Fortdauer jener Abgabe als eine billige Entschädigung hätten beanspruchen können. Daher weigerte sich der Inselconvent seine ohnehin lärglichen Einnahmen mit jener Abgabe länger zu belasten. Nichtsdestoweniger fiel der Spruch der Deffinitoren zu ihren Ungunsten aus und als die Schwestern sich daran nicht fehrten, sondern in ihrer Weigerung beharrten, so folgte im Mai 1449<sup>2)</sup> ein ernster Drohbrief vom Ordensmeister selbst, worin er die Inselfrauen nicht blos zum pünktlichen Gehorsam gegen den Entscheid der Deffinitoren aufforderte, sondern ihnen zugleich vorwarf, daß sie mit Umgehung seines ausdrücklichen Verbotes den Steuersammeln der Mönche beim Terminiren nicht den Vortritt ließen, während das

1) Ins.-Arch. Nr. 300.

2) Ins.-Arch. Nr. 312.

Terminiren doch sonst nicht Sache der Frauenklöster und ihnen nur ausnahmsweise und aus besonderer Gnade bewilligt worden sei. Es ist nicht leicht zu sagen, auf welche Worte seines früheren Schreibens der Ordensmeister sich berief, da dasselbe vielmehr den Schwestern gestattete, zu jeder Zeit, sobald sie es nötig fänden, ihre Almosensammler herumzuschicken (*nolens quod per m.e inferiorem possint impediri, quin, quandocunque voluerint, ipsi confessores aut eorum nuncii possint sine preventione aut prostergatione fratrum conventus questare, predicare et elemosinas petere, et hoc in dominio et districtu prestantissimorum dominorum Bernensium requirenium, qui etiam super hoc suas dederunt amplissimas et favorabiles litteras, quibus nolo posse aliquod prestari impedimentum per fratres quoscumque nostri ordinis, quin eis libere possitis uti secundum earum tenorem et ipsorum dominorum illas concedencium piam ac devotam intencionem.*). Genug, — der Meister war nun einmal im Zuge, und so wird bei diesem Anlaß auch noch den Beichtigern der Frauen der indirekte Vorwurf gemacht, daß sie sich der Observanz zuwider in der Stadt herum mit Fleischspeisen aufzutzen ließen. Allein auch dies Schreiben brachte die Frauen nicht zum Nachgeben, da sie wahrscheinlich in der ihnen wohlwollenden weltlichen Obrigkeit einen sichern Rückhalt zu finden hofften. Ihre Festigkeit brachte es endlich dahin, daß noch in demselben Jahre (1449) der, wahrscheinlich auf seiner Visitationsreise, nach Bern gekommene Provinzial Peter Well sich herbeiließ, mit zwei Mitgliedern des Raths, Heinrich von Bubenberg und Peter von Wabern, zu einem Schiedsgericht zusammenzutreten, welches nach Anhörung der Parteien die streitige Abgabe aufhob, da das Kloster auch eigene Priester besitze und also der Hülfe der Prediger nicht mehr benötigt sei; dagegen sollten die Schwestern jährlich den Predigern 5 fl. bezahlen und der Grundstock des Klostervermögens, die Brunnaderngüter, dafür haftbar sein.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Inv.-Arch. Nr. 313.

Damit war dieser langwierige Streit geschlichtet, doch in Ansehung des Terminirens mögen sich die Steuerhämmler des Klosters den Befehlen des Ordensmeisters gefügt und den Predigern von da an den Vortritt gelassen haben. Dennoch sehen wir noch im J. 1505 die alten Klagen der Prediger über Bernachlässigung dieser Vorschrift auf's neue auftauchen, und der in der Feuer-Geschichte zu trauriger Berühmtheit gelangte Provinzial Peter Sieber sah sich infolgedessen genötigt, den Streit wieder auf ähnliche Weise zu schlichten, wie sein Vorgänger es vor 50 Jahren gethan hatte. Er bestätigte zwar den Inselsfrauen das Recht, durch ihre Kapläne oder andere vertraute Personen zum Unterhalte ihrer Dienstleute Käse und Zieger (caseos et caraceos) einzusammeln; nur sollten sie den Almosensammelern der Prediger den Vortritt lassen, ihnen aus dem Wege gehen, und an Sonn- und Festtagen sich wechselseitig in ihren Predigten der Mildthäufigkeit des Publikums empfehlen.<sup>1)</sup>

Durch jenen schiedsrichterlichen Spruch des J. 1449 hatte nun endlich das Inselskloster die Selbstständigkeit nach außen und die Ruhe im Innern erlangt, die den Bewohnerinnen desselben gestatteten, in strenger Abgeschiedenheit von der Welt allein den frommen Uebungen zu leben, welche ihre Regel ihnen zur Pflicht machte. Wir können daher in seiner Geschichte hier auch einen Ruhpunkt machen, zumal in demselben J. 1446, in welchem jener Notschrei über die Geldverlegenheiten des Klosters ergieng, durch den Eintritt zweier Mädchen, die einer der reichsten Familien Berns angehörten, eine bessere Zeit für dasselbe wenigstens angebahnt wurde. Von diesem Zeitpunkte an begann sich für das Kloster ein Zustand der Ruhe und der Prosperität zu entwickeln, dessen Schilderung einem letzten Abschnitt dieser Geschichte vorbehalten bleiben mag. Denn diese Glanzperiode dauerte nicht so lange, wie die vorhergegangene Zeit des Unglücks und der Entbehrungen, da der Umschwung der

---

<sup>1)</sup> Inf.-Arch. Nr. 521.

religiösen Ideen, welcher die Kirchenreformation herbeiführte, auch den klösterlichen Institutionen die Stunde ihrer Auflösung schlagen ließ.

---

IV.

Die Blüthezeit des Klosters und seine Aufhebung.

---

Wenn im XVten J.-H. von Klöstern die Rede ist, so verbindet sich mit diesem Namen nur zu leicht die Vorstellung von trägem Müßiggang, üppiger Schwelgerei und sinnlichen Ausschweifungen. Waren doch solche Ausartungen in Zucht und Sitte sowohl bei dem Clerus im Allgemeinen, als insbesondere unter der Klostergeistlichkeit ein Gegenstand beständiger Klagen und Reformbestrebungen für Alle, die es mit dem Wohl der Religion und Kirche aufrichtig meinten, für die kirchenfeindlichen Parteien dagegen eine unerschöpfliche Quelle des Hohns und der bittersten Vorwürfe. Daß es auch in Bern an dergleichen Erfahrungen nicht mangelte, bezeugen die gelegentlichen Notizen unserer inländischen Chronikschreiber über das Leben der Predigermönche und Brüder zum h. Geist in Bern, der Augustiner in Interlaken, der Nonnen zu Frauenkappelen und Fraubrunnen, u. a. m. Ueber die Inselfrauen sind ähnliche Klagen nie laut geworden. Mit der weltlichen Obrigkeit, die sich bei jeder Gelegenheit ihrer Interessen auf das Zuverkommendste annahm, standen sie fortwährend in dem besten Vernehmen. Diese wohlwollende Gesinnung spricht sich unter Anderem auf eine fast rührende Weise in einem Schreiben des Rathes vom J. 1458 aus,<sup>1)</sup> welches das Geschenk eines Thürmleins der Ringmauer „oben by irem gozhus gelegen, das an iren boumgarten stost, genannt der Judenfilchhoff“ mit folgenden freundlichen Worten motivirt: sie schenkten dasselbe nicht allein wegen der ernstlichen Bitte

---

<sup>1)</sup> Ins.-Arch. Nr. 373.

ihres Provinzialen Peter Wellen, „sunder auch umb iren erbaren stat und ernstlichen gozdiest, den si tag und nacht volbringent, darumb wir inen allzit billichen des geneigter und gutwillig sint, si in sollichem irem stat und gozdiest zu enthalten und ufne (äufnen, mehren), wänd wir getruwent des teilhaft und si des fürs verbunden zu sind, got den almechtigen für gemein unser stat bern, uns, unser burger und nachkommen, andechtlich ze bittend und uns des zu gemessent.“

Es war nicht allein die Strenge ihrer Regel, welche die Inselschwestern vor dem Versinken in Lippigkeit und Niederlichkeit bewahrte; denn es kommt ja Alles darauf an, ob diese Regel auch befolgt und allfällige Abweichungen davon mit Ernst und Strenge geahndet werden, und die Geschichte anderer Frauenklöster der Dominicaner aus derselben Zeit, wie z. B. die des Klosters Klingenthal in Basel, beweist zur Genüge, wie kraftlos und ohnmächtig selbst die äußersten Anstrengungen der geistlichen und weltlichen Behörden sein konnten, wo einmal in solchen Instituten der Geist der Zuchtlosigkeit und des Trozes die Oberhand gewonnen hatte. Im Inselkloster hatten aber Zucht und Sitteneinfalt einen treuen Beschützer und Bundesgenossen an den beschränkten Vermögensumständen, über welche unaufhörlich Klage geführt wird und zu deren Abhülfe die Ordensobern, Bischöfe und selbst die weltliche Obrigkeit immer von Zeit zu Zeit mit Ablaßbriefen und Steuerbewilligungen dem Convent zu Hülfe kommen mußten. Noch vor Einführung der Reform von 1439, durch welche das Leben der Nonnen noch mehr eingeschränkt, von jeder Verührung mit der Außenwelt abgeschlossen und die Klosterzucht noch bedeutend verschärft wurde, finden wir einen tatsächlichen Beweis von der jeder Bequemlichkeit entbehrenden Lebensweise der Inselfrauen in den Verhandlungen wegen der Pfründerin Elisabeth Hezel vom Jahr 1435.

Wie andere Frauenklöster der Dominicaner, so hatte auch das Inselkloster das Recht, sogen. Pfründer und

Pfründerinnen aufzunehmen, welche gegen Vergabung einer jährlichen Rente entweder in dem Kloster selbst Kost und Wohnung, oder außerhalb desselben nur die Kost aus der Klosterküche erhielten. So hatte sich auch eine Elsbeth Hézel, Wittwe des Peter Hézel, Burgers von Bern, im Anfang des Septembers 1435 gegen Abtretung eines bei Freidingen (Freudigen), Gemeinde Oberburg, gelegenen Hofes als Pfründerin aufnehmen lassen, oder, wie der Gabebrief sich ausdrückt: „das die mer genannten Clostersrower und ir nachkommen die obgenannte Elsbethen iren lebtagen uß in iro pflicht halten mit eßen und trinken besorgen sollent nach ires libes notdurff zu glicher wise als sich selber.“ Allein noch vor Ablauf des Jahres erklärte Frau Elsbeth, sie könne es bei der im Kloster üblichen Lebensweise nicht aushalten, oder wie es in einer darauf bezüglichen Urkunde heißt: „sy habe etwas unwillen gewonnen und fürgewendet, wie ir der frouwen leben, so sy mit goßdienst vollbringen, viel zu streng sy, wiewol sy sy doch mit eßen und trinken und anderen ihs libs notdurff zemal gütlich gehalten hätten.“ Sie begehrte darum „wider von inen zu scheiden und ein komlicher wezen ze suchen und fürzenemmen.“

Und in der That, wenn die in der Primitidschrft. aufbewahrten „Gesetze der swestern St. Dominici-Ordens“ genau befolgt würden, so möchte es einer an die Bequemlichkeiten des bürgerlichen Privatlebens gewöhnten Frau beschwerlich genug vorkommen, wenn sie vor Tag<sup>1)</sup>) zur Früh-

<sup>1)</sup> Es scheint um 3 Uhr Morgens die Mette (matutina) eingeläutet worden zu sein, wenn anders das noch heutzutage um diese Zeit übliche Geläute auf dem Münsterthurm wirklich sich von daher datirt. Das Läuten des Abends um 9 Uhr bezeichnet dagegen die Zeit des Completus (completorii tempus), welche bei den Dominicanern mit der Antiphone Salve oder ave regina beschlossen wurde; zwischen die matutina und die Complete fielen die Prima (um 6 Uhr), Tertia (3 Stunden später), Sexta (6 Stunden später), Nona (9 Stunden später) und die Vesper (um 6 Uhr Abends). Dies waren die 7 Horae oder canonischen Stunden, welche dem gemeinschaftlichen Absingen von Psalmen und Hymnen, dem Gebet und

mette aufstehen, zu Abhaltung der jogen. canonischen Stunden sich siebenmal des Tags bei jeder Jahreszeit im Chor der Kirche einfinden, in Rock, Schleier und Gürtel auf einem Bett schlafen sollte, das aus einem Strohsack und einer „Wullentrete“ (Wollsack) bestand<sup>1)</sup>; wenn sie von der schmalen Klosterkost leben sollte<sup>2)</sup> und daneben die zahlreichen Fasttage und Fastenzeiten, von Kreuzeserhöhung bis Ostern,<sup>3)</sup> wo nur einmal, des Abends, Speise genommen wurde, endlich das strenge Stillschweigen bei Tische und in dem gemeinschaftlichen Arbeitszimmer<sup>4)</sup> beobachtet sollte. Gesetzt aber auch, sie sei bei einer etwas bessern Kost von den täglichen Andachtsübungen dispensirt gewesen — wie denn die Frauen in ihrer Vertheidigung ausdrücklich bemerken: „strenges Leben zu üben habe man ihr nie zugemuthet, denn ihr (der Schwestern) Leben berühre sie auf keine Weise so, daß sie davon „zu unwillen oder widerdriß“ bewegt werden könne; sie möge ihren freien Willen vollbringen und sich halten in dem Maß, als sie von Gott dem Allmächtigen dafür Lohn empfangen wolle“ — so mußte daß Klosterleben ihr nur um so langweiliger vorkommen. Genug — nach drei Monaten war Frau Elsbeth der Sache überdrüssig und nahm wieder ihren Austritt.

---

dem Lesen heiliger Bücher gewidmet waren. In der alten Kirche geschah dies nur zweimal „Morgens vor Tagesanbruch und Abends nach Sonnenuntergang“. In den Klöstern wurden aber diese Zeiten allmählig bis auf sieben vermehrt, nach Ps. 119, 164: ich lobe dich des Tages siebenmal. Die Gebete, Gesänge, Vorlesungen und der ganze Ritus waren genau vorgeschrieben, je nach den Wochentagen und der Jahreszeit und den in diese fallenden Festen.

<sup>1)</sup> Cap. 9: „vom ligen.“

<sup>2)</sup> Cap. 5: „von der spis“: alle tag sel man zrey müser han — die conventmüsler sond on fleisch sin. Jedoch wird in Pfründbriefen von 1467, 1471 u. a. die Kost des Pfründers dahin bestimmt, daß er „uf die tag, so man fleisch ißet, 1 & grünes fleisch, uf die andern tag ever oder visch, und muß und brot, als wir das haben mögent, auch teglichen 1 Maß gutes wines erhalten solle.“

<sup>3)</sup> Cap. 4: „vom Fasen.“

<sup>4)</sup> Cap. 13: „wie sy swigen halten sond“

Als sie nun aber meinte, sie werde ihren Hof zu Freidingen, den sie ja dem Kloster nur zum Entgeld für ihre Pfründe vergabt hatte, auch wieder zurückbekommen, so war der Convent über diesen Punkt anderer Ansicht. Denn die dem Kloster gemachte Vergabung war an keine Bedingungen geknüpft worden und die Schwestern glaubten der Pfründerin keinen gerechten Anlaß zu einer Auflösung des eingegangenen Contractes gegeben zu haben; es half auch nicht, daß Frau Heselin sich zu einer Geldentschädigung für die kurze Zeit ihres Aufenthaltes im Kloster bereit erklärte. Der Handel kam vor den täglichen Rath und dieser entschied: Frau Elsbeth möge zwar den lebenslänglichen Nießbrauch von ihrem Hofe haben, aber nach ihrem Tode solle er dem Kloster als Eigenthum verfallen sein. Trotz dieser eingetretenen Mißstimmung muß sich aber später Frau Heselin eines bessern besonnen haben, denn das Zinsbuch (fol. CCXCI) fügt der Abschrift jener Rathserkenntniß die Notiz bei: „Item es ist zu wüßen, daß frōw Elsbeth Hesel by iren lebtagen wider zu uns kam und daruach den orden anleit und ein leyswester ward, und da ward uns by ir leben der hof wider.“ Sie starb im J. 1451 und das Kloster erbte von ihr außer dem genannten Hof noch Güter zu Böttigen und in der Enge, deren Nutznutzung sie aber in ihrem Testamente ihrer Jungfrauen, Ita Wvg, vorbehielt.<sup>1)</sup>

Einen Anlaß zu allmählicher Verbesserung der ökonomischen Verhältnisse des Klosters, aber auch zu langwierigen Rechtsstreitigkeiten, gab die im J. 1446 erfolgte Aufnahme des noch minderjährigen Töchterleins des Gillian (Aegidius) Spilman, eines Enkels des gleichnamigen Aegid. Spilmans, der nach Justinger S. 234 von einem mittelalterlichen Industrieritter aus Willisau durch einen abgesiebten Betrug beinahe um die namhafte Summe von 700 Gulden, 18 Mark Silbers und 22 Kplapp. geprellt worden wäre. Das noch vorhandene Testament dieses ältern

---

<sup>1)</sup> Ins.-Arch. Nr. 251, 253, 322.

Spilmans<sup>1)</sup> vom J. 1397 weist bereits ein bedeutendes Vermögen nach an Gütern zu Belp, Kaufdorf, Nümligen, Schönegg, Schwarzenburg, Legistorf, Urtenen, Messen, Nettlingen, ferner an Gehnten zu Erlenbach, Guggisberg, Urtenen, Kiesen, Opplichen, in Siebenthal, an Häusern, Gärten, Scheunen in der Stadt und in ihrer nächsten Umgebung, endlich an Silbergeschirr und ausgeliehenen Capitalien an die Grafen von Greiers, an die von Brandes, von Capellen und von Unterseen, welche unter seine Witwe Varena und seine beiden Kinder, Antoni Sp. und Anna, später verheirathet mit Antoni Gugla, vertheilt wurden. Der jüngere Spilman hatte den ihm von seinen Eltern zugefallenen Anteil noch bedeutend vermehrt, war im J. 1442 Mitglied des Maths geworden, wurde dann 1448 Venner, 1451 Landvogt zu Lenzburg, und 1457, zwei Jahre vor seinem Tode, Seckelmeister der Republik.

Margaretha Spilman war bei ihrer Aufnahme in das Kloster noch nicht 13 Jahre alt; vor diesem Zeitpunkt durfte aber nach der Constitution der Schwestern St. Dominici-Ordens von keiner Aufzunehmenden das Ordensgelübde abgenommen werden (Gesetze der sw. St. Dom. cap. 16; das Tridentiner-Concilium setzte dafür später das 16te Altersjahr fest, Sess. II, cap. 12).

In dem Revers,<sup>2)</sup> welchen die Priorin Anna von Sissach dem Junker Spilmann aussstellte, versprach sie im Namen ihres Conventes, sein Töchterlein freundlich zu unterweisen und zu lehren Singen und Lesen, Schreiben und Arbeiten, und es zu Zucht und Frömmigkeit anzuhalten bis es sein 14tes Jahr angetreten und damit das gesetzliche Alter zu Ablegung der Klostergelübde erreicht haben würde.<sup>3)</sup> Die

<sup>1)</sup> Ins.-Arch. Nr. 163.

<sup>2)</sup> Ins.-Arch. Nr. 289.

<sup>3)</sup> Nach Cap. 15 der Constitution wird die Novize einer Meisterin übergeben, „die si flissenklich underwisen und leren sol den orden, das si halte demütigkeit mit herzen und mit lube, das si empfecklich (ämfiglich) bescheidenlich und luterlich bichte und an (ohne) eigenen willen lebe,

Eltern versahen sie bei ihrem Eintritt mit den nothwendigen Kleidern und anderweitigen Bedürfnissen, hernach fielen Unterhalt und Kleidung dem Kloster auf und dafür bezahlte Spilman eine jährliche Pension von 10  $\text{fl}$  Stebler. Im 14ten Jahre sollte es ihr freistehen, Profess zu thun, die Genehmigung des Convents und die Einwilligung ihrer Eltern vorbehalten. That sie es, so erhielt sie als Aussteuer und das Kloster als Almosen eine Rente von 10 Mütter Dinkel nebst Hühnern und Eiern, und war damit für alle weitern Ansprüche auf ihr väterliches und mütterliches Erbe ausgewiesen. Sollte sie aus irgend einer Ursache sich genöthigt sehen, in ein anderes Kloster zu treten, so folgt ihr diese Jahresrente nach, fällt aber nach ihrem Tode an das Inselfloster zurück. Sollte sie endlich durch Tod oder andere Umstände verhindert sein, Profess zu leisten, so werden die 10  $\text{fl}$  Stebler für das laufende Jahr nach Marchzahl dem Kloster verabfolgt; nach erfolgter Aufnahme treten dagegen die 10 Mütter Dinkel an ihre Stelle. Es repräsentirten diese 10 Mütter den Jahreszins eines Kapitals von 250  $\text{fl}$ . Nach-

---

das si iren oberen gehorsam und undertenig sige in allen dingen; wie si sich in allen stetten halten sollte; wie si sich in den kameren halten und wie si da ir ougen verhenken sollte, wie si beten und was si beten sollte, und wie heimlich und stilllechlich, das nieman von ir geirret werde; wie si sich halten sollte im capitel und allethalben." Sie sollte auch lernen „mit nieman zu zürnen und ir meisterin in allen dingen gehorsam zu sin, und in der procession ir gespielen wol warzunemen; mit reden an verbottenen stetten und ziten; das si nieman verrichte (verdamme); sehe si auch sit (etwas) an keiner (irgend einer) swester das bös schinet, das sollte si zu dem besten kerzen, wann das mönchlich gericht wird dick betrogen; das si nieman hinderrede, denn von den guten dingen; das si oft disciplin neme; das si sihe und trinke mit zwei henden; auch das si die bücher und gewand und das der gemeinde des closters zugehört reinecklichen halte, und wo si was vindet, das si das trage an die stette, da es hingehört; auch sol si übersingen flüssentlich und ernstlich leren das si in dem kor ze tunde hat; auch sol si mit allen swestern geflüßen sin, arbeit und handwerk ze leren, und sich üben föliches ze wirken."

dem Margaretha Spilmann in den Orden getreten war, zählte ihr Vater im J. 1458 diese Kapitalsumme dem durch Neubauten in Geldnoth gekommenen Kloster baar aus und kaufte damit sich und seine Erben von jener Jahresrente los. In dem darüber von dem Convent ausgestellten Revers<sup>1)</sup> erklärte derselbe auf's neue, daß er von allen weiteren Erbansprüchen, die er im Namen seiner jetzigen Conventualin, Margaretha Spilman, zu machen sich berechtigt halten könnte, gänzlich abstehe.

Unter demselben Datum schloß der nunmehrige Seckelmeister Gil. Spilman mit dem Convent eine neue Uebereinkunft in Betreff seiner zweiten Tochter, Anastasia, in der Umgangssprache gewöhnlich Stäsi genannt. Dies unglückliche Mädchen war ein Opfer jener verheerenden Krankheit, welche durch die Kreuzzüge aus dem Orient in das Abendland verschleppt worden war und unter dem Namen des Aussatzes sich in Europa so sehr verbreitet hatte, daß fast bei jeder Stadt ein eigenes Hospital „für die Sondersiechen“ errichtet war; so hieß man nämlich diese wegen der Ansteckungsgefahr von den übrigen abgesonderten Kranken. Auch Bern hatte seit den ältesten Zeiten sein Siechenhaus auf der Anhöhe vor dem untern Thore, an der Grenzmark der Gemeinden Muri und Bolligen gelegen, das, weil es an die Stadtfelder grenzte, oder im Gegensatz zu den Siechen in der Stadt, auch das Haus der Feldsiechen genannt wurde. Man wird es begreiflich finden, daß der Seckelmeister Anstand nahm, seine Tochter in dies Haus zu versezzen, zumal das Uebel sich nicht gleich in seiner ganzen Gefährlichkeit offenbarte, sondern bei Beginn der Krankheit nur in einem entstellenden Gesichtsausschlage bestand. Er suchte daher einerseits bei dem Dominicaner-Provincial Peter Well und dessen Vicar, Conrad Schlatter, andererseits bei dem Convent des Inselsklosters um die Bergünstigung nach, seine Anastasia als Pfrunderin in dem letztern unterzubringen, wo die unmittel-

bare Nähe ihrer Schwester Margaretha für eine gewissenhafte Pflege und humane Behandlung Bürgschaft zu leisten schien. Er verpflichtete sich übrigens, ihr innerhalb der Klostermauern eine eigene Behausung zu bauen, setzte ihr ein Leibgeding von jährlich 20 Rh. Gulden nebst einem Fäß Wein aus und versprach, dem Kloster nach ihrem Tode 400 Gulden baar oder in liegenden Gütern zu entrichten, wofür er eine Matte zu Kaufdorf (Gemeinde Thurnen) als Unterpfand einzogte. Nur machte er die Bedingung, daß seiner Tochter von Seite des Klosters eine ehrbare Jungfrau als Wärterin beigegeben werde.<sup>1)</sup> Wohl nicht ohne inneres Widerstreben, aber versöhnt durch die in Aussicht gestellten pecuniären Vortheile, und vielleicht mit aus Condescendenz gegen den hochgestellten Petenten willigte der Convent in diesen Vertrag ein, nicht ahnend welche Verlegenheiten ihm seine Willfährigkeit bereiten würde. Raum waren nämlich einige Jahre verflossen, als die Krankheit der armen Anastasia sich nicht nur an ihrem eigenen Leibe immer mehr verbreitete, sondern auch die ihr zugestellte Wärterin, Schwester Christina, besiel und das ganze Klosterpersonale der Gefahr der Ansteckung auszogte. In ihrer Angst wandten sich die Frauen an den Rath um Hülfe. Gil. Spilman war schon ein Jahr nachdem er seine Tochter auf Zeitlebens in dem Kloster versorgt zu haben glaubte, im J. 1459, gestorben. Seine Wittwe war unterdessen die dritte Gattin des Hrn. Niklaus von Wattewyl, des Aeltern, geworden und dieser war gerade jetzt, im J. 1465, ein Jahr vor seinem gleichnamigen Sohne, gestorben. Zu der Wittwe, die in der betreffenden Urkunde wieder unter ihrem ursprünglichen Namen als Frau von Hertensteini erscheint, sandte nun der Rath seine Boten, um mit ihr, als der Mutter, über die Versezung der Anastasia aus dem Kloster in das Siechenhaus, wohin sie gleich von Anfang gehört hätte, zu unterhandeln. Gleiche Unterhandlungen wurden mit Anastasia's Bruder, Antoni

---

<sup>1)</sup> Inf.-Arch. Nr. 377.

Spilman, angeknüpft, und endlich im August 1465 die verwandtschaftliche Einwilligung zu der Versehung sowohl der Kranken selbst, als auch der durch sie angesteckten Schwester nach dem Siechenhaus erlangt.<sup>1)</sup> Man kaufte ihr mit 100 Rh. Gulden eine Pfründe, die sie mit Schwester Christina in einem für beide besonders eingerichteten Zimmer genießen sollte. Die 20 Gulden, welche sie im Kloster bezogen hatte, sollten nur noch zur Hälfte zu ihrer Verfügung stehen, die andere Hälfte bezog das Haus, welches dafür eine Magd zu ihrer beider Bedienung zu stellen hatte. Die Einkaufssumme der 100 Gulden nebst allem Hausrath fiel nach ihrem Tode dem Spital anheim, während die 400 Gulden, aus welchen ihre Leibrente von 20 Gulden bestritten wurde, dem Inselfloster verbleiben sollten. Endlich blieb Schwester Christina im Falle des Ueberlebens im Fortgenuss der Pfründe bis an ihren Tod.

Sowohl in diesem, als auch in dem übrigen sich auf die beiden Töchter des Gil. Spilman beziehenden Documenten ist wiederholt und ausdrücklich bemerkt, daß sich eine jede von ihnen mit der für sie ausgesetzten Aussteuer begnügen und weder an das väterliche, noch an das mütterliche Erbe weitere Ansprüche machen sollte. Wenn dies nun gleichwohl geschah, und das Inselfloster im Namen der Margaretha Spilman zuerst an die Erben des 1459 verstorbenen Vaters, und nach dem Tode der Mutter auch an die Verlassenschaft dieser letztern Forderungen stellte, und dieselben vor Gericht geltend machte, — so beruhte dies auf besondern Dispositionen, welche die beiden Ehegatten noch auf dem Todbettet getroffen hatten. So hatte Gil. Spilman in seinem 1458 verfaßten Testamente, freilich erst auf Zureden und Bitten des Stadtschreibers Johann von Kielchen, dem Inselconvente noch ein einmaliges Almosen von 20 Gulden gesprochen, und nicht eben mit freundlichen Worten: „da er den frowen in der Insel ganz nützt me von sinem gut wollte

---

<sup>1)</sup> Ins.-Arch. Nr. 413.

zufallen lassen, da inen siues gutes nur zu vil worden sye, mit welchem er sine Kind beyd für allen erbfall usgestüret und by inen versorget habe, des si sich billichen sollten lassen benügen, denn er inen furrer nützt me geben wolle.“ Executor dieses Testamente s sollte Nikolaus von Wattenwyl sein, der Spilman's Wittwe gehabt und nun als ihr natürlicher Vogt das ihr zugefallene Vermögen zu verwalten hatte. Allein diesem schien die Sache nicht Eile zu haben, und nicht bloß der Inselconvent, sondern auch andere Ordenshäuser und fromme Stiftungen waren genöthigt, rechtliche Schritte zu thun, um die ihnen in dem Spilman'schen Testamente gemachten Vergabungen heraus zu bekommen. Es gelang dies endlich infolge einer Rathsentscheidung vom 11ten Jenner 1461.<sup>1)</sup> Als Hauptgrund der verzögerten Ausrichtung der Legate führte von Wattenwyl namentlich die Unmöglichkeit der Inselfrauen an, welche über die deutlichen Bestimmungen des Testamente hinaus noch fernere Ansprüche auf die Spilman'sche Erbschaft machten, weshalb er die wider ihn gerichtete Anklage gern benütze, um Sinn und Tragweite des Testamente ein für allemal durch eine gerichtliche Entscheidung festzusetzen zu lassen. Wiewohl nun durch den Spruch von Schultheiß und Räthen die Ordnung, welche Spilman über sein Vermögen gemacht hatte, in allen Punkten bestätigt und damit auch jene Bestimmung rechts gültig erklärt worden war, daß mit der einmaligen Gabe von 20 Gulden die Frauen in der Insel zufrieden gestellt, und die ihn überlebende Gattin und sein Sohn von allen ferneren Erbansprachen im Namen seiner beiden Töchter „unbekümberet“ bleiben sollten, so hielt sich der Inselconvent nach dem im J. 1466 erfolgten Tode der Mutter dennoch für berechtigt, den Rath auf's neue mit einer gerichtlichen Ansprache auf einen namhaften Theil der mütterlichen Verlassenschaft zu behelligen. Der Streit, der sich hierüber zwischen den Klosterfrauen und verschiedenen Personen welt-

---

<sup>1)</sup> Ins.-Arch. Nr. 390.

lichen Standes, die ein näheres Erbrecht zu besitzen glaubten, entspann; schien dem Rath von solcher Bedeutung und Schwierigkeit, daß er zu dessen Beilegung sein Collegium noch durch Beiziehung einer Anzahl Mitglieder aus den Zweihundert verstärkte. Frau Elsbeth Spilmannin hatte sich kurz vor ihrem Tode, im J. 1466, zum drittenmal mit Petermann von Roß verheirathet und hatte denselben in einem ersten Testamente zum Erben alles ihres unverordneten Gutes eingesetzt, ihrer Tochter Margareth, Klosterfrau in der Insel, dagegen nur ein Legat von 6 Mütter Dinkel und 2 Fäss Wein vermachte. Allein kurz nachher hob sie in ihrer Sterbestunde diese Verordnung wieder auf und machte eine zweite, worin sie ihren Ehemann, Petermann von Roß, mit einem Legat von 700 Gulden, 12 Mütter Dinkelgeldes und der Hälfte des ihr zuständigen Hausrathes und Silbergeschirrs abfand, die andere Hälfte aber ihrer im Siechenhause befindlichen Tochter Anastasia vermachte, und ihre andere Tochter Margareth, respective das Inselfloster, zum Erben alles übrigen Gutes einsetzte.

Gegen diese zweite Willensverordnung erhob sich nun zunächst ihr überlebender Gatte, Petermann von Roß, und verlangte, daß dies spätere Testament, das ohne seine Einwilligung verfaßt sei, als ungültig erklärt und das erste aufrecht erhalten werde.

Noch weiter gingen die Ansprüche zweier von Hertenstein aus Luzern, von welchen der zweite — wahrscheinlich von seinem Beruf — gewöhnlich Hans Goldschmied genannt, mit Frau Elsbeth als einer gebornten von Hertenstein Geschwisterkind war. Diese bestritten der Erblässerin überhaupt die Befugniß, ein Testament zu erlassen, und behaupteten, die beiden Töchter Spilman hätten wiederholt und feierlich allen fernern Ansprüchen auf ihr väterlich und mütterlich Erbe entsagt, da sie von ihrem Vater eine hinreichende Aussteuer erhalten hätten; die jüngere, Anastasia, sei überdies in ihrem jetzigen Aufenthaltsorte „bi den Sondersiechen“, bürgerlich todt und unsfähig, irgend welche Rechte

zu erwerben, und wenn nun diese zwei von der Erbsfolge ausgeschlossen seien, so seien sie die nächsten Unverwandten und Erben der Verstorbenen.“

Endlich trat noch der Guardian der Barfüßer mit der Klage auf, sein Kloster sei in dem zweiten Testament vergessen worden; im ersten sei ihm nämlich von der Erblasserin 8 Müt Dinkel ausgesetzt worden und diese Verfügung sollte um so mehr aufrecht bleiben, als die Spilman von jeher ihre Begräbniß und ihre Fahrzeiten in ihrem Kloster gehabt hätten und sowohl Gil. Spilman als seine Gattin bei ihnen begraben seien.

Auf Donstag „nach unser lieben frowen tag der geburt“ (8. Sept.) entschied der Rath nach reiflicher Erwägung der Sache gegen Petermann von Rosz und die beiden Hertenstein zu Gunsten der Kinder Spilman, als nächster und natürlicher Erben ihrer Eltern, die ihre Mutter durch eine neue Willenserklärung in Abänderung einer früher erlassenen zu Erben einzusezen, als eine freie Bürgerin der Stadt Bern, nach dieser Stadt Recht und Herkommen vollkommen befugt gewesen sei. Nur die Ansprüche der Barfüßer wurden begründet erfunden und sollten nachträglich befriedigt werden.<sup>1)</sup>

Es ist sehr bezeichnend, daß die Anlage des Zinsbuches der Insel, das wir noch besitzen, gerade auf das J. 1466 fällt; denn erst nach Erlangung der reichen Spilman'schen Erbschaft lohnte sich's der Mühe, ein solches zu gründen. Auch sind nicht weniger als 40 Folioblätter allein mit den Titeln und übrigen auf diese Erbschaft bezüglichen Briefschaften angefüllt, mit den Erwerbstiteln von Pfennigzinsen auf Matten, Häuser und Scheunen, den Kaufbriefen von Kornzinsen zu Rümlingen, Schliern, Balm, in der Neßleren (Gemeinde Neuenegg), zu Kaufdorf, Hermiswyl, Uettligen und Hizlischwand (Gemeinde Schwarzenburg), endlich von Reben zu Neuenstadt und im Marzili. Viele dieser Titel wurden zwar abgelöst und das Geld zu Tilgung

<sup>1)</sup> Ins.-Arch. Nr. 425.

der noch von dem Kirchen- und Klosterbau herrührenden Schulden verwendet, andere aber auch wieder angelegt und vortheilhaft verwortheret. Bei diesem Anlaß erbte das Kloster auch den schon von Aegid. Spilman dem ältern im J. 1386 erworbenen vierten Theil des Twinges und Bannes zu Thurnen, und hatte dort von dieser Zeit an einen eigenen Ammann, der in seinem Namen Gericht hielt, und ebenso den dritten Theil vom Twing und Bann im Dorfe Kehrsatz. Auch Wälder kamen infolge dieses Erbes in den Besitz des Klosters, unter Andern auch der Tannenwald auf Bühl hinter dem Dorfe Balm, „so der heil. herr Sct. Sulpicius liphaftig ruwende ist, und sind desselben thannenwalds by 40 jucherten minder oder mer“ — und diese 40 Jucharten hatte im J. 1457 der Seckelmeister Spilman von Petermann von Erlach um 15 Gulden erstanden.<sup>1)</sup>

Aber auch noch von einer andern Seite her wurde das J. 1466 ein für die Finanzzustände des Inselflosters gesegnetes Jahr. Elsbeth Stechen dorf, deren Tochter schon seit einigen Jahren im Inselfloster den Schleier genommen hatte, hatte sich schon 1461 von ihrem Manne Niklaus Frölich von Petterlingen, einem Kürschner seines Handwerkes, trennen lassen: „Wylen si nämlich beide einandern in der hushaltung nit verstehen konnten,“ so hatten sie zusammen eine urkundlich ausgefertigte „Eheberedtnuß“ gemacht, „daz sy ime für alle sin ansprach geben sölle 40 Pfd., und sölle er damit von irem ziechen und sin hantwerk tryben.“<sup>2)</sup>

Sie hatte sich nun im J. 1466 einen sogenannten Freybrief verschafft, wonach sie als eine freie Frau und in der Stadt Bern Schirm und Freiheit gefessen, nach derselben Stadt Recht und Freiheit „ganzen vollen gewalt, krafft und macht erhielt, alles ir zitlich gut, das minder und das mer, ligendes und varendes, wie das genempt ist oder sin mag, by irem leben nach irem fryen willen ze vergabend und ze

<sup>1)</sup> Zinsb. Vol. CCXLVII ff.

<sup>2)</sup> Docum. B. I, 283.

beschickend , wem was und wie si welte , si sye siech oder gesund , mit vogtes oder an vogtes hand , und wie sich sôlich ir ordnung , vor oder nach , in geschrifft oder warhaffter kunschafft , erfindet , das auch sôliches alles in kraft helib und bestand von menklichem ungehindert ; in sôlicher vorbehaltung und unterschied , das si vollen gewalt hab , jez und in künftigen ziten , sôlich ir ordnung ze mindern , ze meren und ze endren nach irem fryen willen , so vil und dick ira das eben und wolgevelliig sye ." Kraft dieses Freibriefs setzte sie nun ihre Tochter Anna und nach deren Absterben den Convent des Inselflosters zum „eingezalten“ (alleinigen) Erben ihres Vermögens ein. Im Jahr darauf (1467) kaufte sie sich für 200 ℮ eine Pfründe in dem Kloster. Es ward ihr freigestellt , dieselbe in ihrer Privatwohnung zu genießen , doch war ihr jedenfalls für ihre letzte Krankheit die Aufnahme in das Kloster zugesagt , und wollte sie schon vorher hineinziehen , so stand ihr auch das frei , nur sollte sie sich zuerst mit ihrem Manne in's Reine sezen , daß dem Kloster später von dieser Seite keine Verlegenheiten erwüchsen. Eine Wohnung in dem kleinen Thurm (wahrscheinlich dem von der Regierung 1458 geschenkten) stehe für sie bereit und für das Brennholz werde das Kloster sorgen. Noch in demselben Jahr bestätigte sie nun ihre bereits versprochene Schenkung in einem in aller Form abgefaßten Testamente , worin sie „irer tochter , swester Anna , 200 ℮ zu behren ire pfründ und darzu die beste silbrin schalen und die belzdecky und den obren und untren belz“ verordnete und „den frowen in der Yusel 1 Mütt Dinkel und alles übrig ir gut , darus sy jährlich eine jarzt halten sond , zwüren im jar , mit einer singenden meß und vigil als gewonlich ist , und sol man den frowen ein gut pitanz geben uff minen jarzt.“ Das Weitere über diese Jahrzeitfeier hatte aber Frau Elsbeth schon früher im J. 1464 in einem geheimen Tractat mit den Vorsteherinnen des Klosterconvents verabredet , als sie ihnen „ein beschloßen ledelin mit etwas barschhaft“ in Verwahrung gab ; diese Barschhaft , wenn sie nicht durch Umstände genöthigt würde , sie anzu-

greifen, sollte ihrer Tochter zur Besserung ihrer Pründe und zu ihrer zweimal im Jahre zu begehenden Jahrzeit dienen, bei welchem Anlaß sich die Schwestern mit einem Pfunde Fleisch und einer halben Maaf Wein gütlich thun, auch dem Convent die Badstube gewärmt werden sollte „zu ires libes notdurff und trost.“ S. oben S. 17.

Durch die Vergabungen dieser wohlmeinenden Frau, die schon im J. 1468 starb, vermehrte sich das Klostergut an Kornzinsen zu Nüchigen, Hindelbank und Zegistorf, nicht gerechnet, was es an Hausrath, Silbergeschirr und austehenden Geldern von ihr erbte.

Eine ähnliche Wohlthäterin fand das Kloster im J. 1497 an Frau Barbara Baumgartner, wie sie sich von ihrem ersten verstorbenen Manne, einem Peter Baumgartner, Burger zu Bern, nannte; denn von dem zweiten, einem Jost Steiger, hatte sie sich nach Theilung des Vermögens scheiden lassen, um hierauf als Pründnerin in die Insel zu treten. Eine Matte zwischen Hindelbank und Zegenstorf, die sie ihrem abgeschiedenen Manne noch am Vorabend<sup>1)</sup> ihres Eintritts um 114 Gulden verkauft hatte, kaufte später der Convent von dessen Sohne, Hrn. Bartholome Steiger, Vogt zu Wangen, um denselben Preis wieder. Durch ihren im J. 1502 erfolgten Tod kam das Kloster in den Besitz mehrerer bedeutender Titel auf Güter zu Wengi und Kirchberg.

Überhaupt fallen die meisten Vergabungen und Jahrzeitstiftungen, welche die Einkünfte des Klosters verbesserten, unter das Priorat der zwei letzten Äbtissinnen, Barbara von Ringoldingen und Elisabeth von Büren. Die Erstere, eine Tochter des als Staatsmannes, gewandten Redners und Vermittlers in der bernischen Geschichte rühmlichst bekannten Schultheißen, Rudolf's von Ringoldingen, war schon im J. 1440, ein Jahr nach der eingeführten Reform, noch als Kind in das Kloster getreten,<sup>2)</sup> war dann auf den im J. 1462 erfolgten Tod der

<sup>1)</sup> 1506, Ins.-Arch. Nr. 498.

<sup>2)</sup> Zinsb. f. LXXXVII.

Anna von Sissach Abtissin geworden und verwaltete dies Amt während dreißig Jahren bis zu ihrem Tode im J. 1492. Ihr Bruder war der bekannte Thüring von Ringoltingen, mit welchem der Mannsstamm dieses berühmten Hauses ausstarb; von seinen fünf Töchtern trat eine, Clara, ebenfalls in das Inselfloster, in welchem sie im J. 1475 als Nachfolgerin der Ursula von Büttikon zum Amte einer Superiorin erwählt wurde. Sowohl Schwester als Tochter wurden von dem 1482 verstorbenen Thüring von Ringoltingen in seinem Testamente reichlich bedacht. Elisabeth von Büren ist die letzte Abtissin, deren Name in Urkunden erscheint, und zwar zuletzt im J. 1503; in späteren Documenten ist nur die Rede von der Priorin und dem Convent im Allgemeinen, ohne weitere Namensangabe.

Unter das Priorat der Barbara von Ringoltingen fällt auch die Stiftung der bereits früher erwähnten Tucher-Messe. Agnes Tucher, Wittwe des Pfisters Ruf Tucher, eine geborene Leuw (Löwin), war die Schwester einer Verena Leuw, Klosterfrau in der Insel, die sie den 18ten Merz 1473 zum Erben ihres ganzen Vermögens einsetzte. Einige Tage später stiftete sie zu ihrem und ihres sel. Mannes Gedächtniß zwei wöchentliche Messen an dem Katharinenaltar in der Klosterkirche, wozu sie einige Liegenschaften zu Ostermundigen und am Egelberge schenkte.<sup>1)</sup> Nach dem 1475 erfolgten Tode ihrer Schwester Verena trat sie im J. 1479 selbst auch in das Kloster und setzte dann im folgenden Jahre dasselbe zu ihrem Erben ein. Das Zinsbuch<sup>2)</sup> hat uns ihre letzte Ordnung und den Besund ihrer Baarschaft aufzuhalten, der sich in Summa auf 1000 R., 12 s. belief.

Unter den verschiedenen Schenkungen, welche dem Kloster in dieser Epoche zufielen, möchte die Jahrzeitstiftung eines Hans Wagner von Nürnberg, dessen Mutter, Elisabeth Mülnnerin, im J. 1465 als Klosterfrau in der Insel verstorben war, dem Convent nicht am wenigsten Vergnügen

<sup>1)</sup> Ins.-Arch. Nr. 446.

<sup>2)</sup> fol. LXXXI.

machen. Wagner übermittelte im J. 1477 dem Rath von Bern eine Summe von 135 Gulden, wofür sich derselbe verpflichtete, dem Kloster jährlich 6 Säume zur Hälfte Rhywein, zur Hälfte Landwein aus dem Seckelmeisterkeller zu kommen zu lassen. Wir finden sie auch in Anton Archers Seckelmeister-Rechnung vom J. 1482 verrechnet.<sup>1)</sup>

Dass übrigens solche Vergabungen zu todter Hand die Ansprüche und Erwartungen naher Verwandter nicht selten auf verlehnende Weise täuschten, zugleich aber auf den Convent den Schein von Erbschleicherei warfen, ist wohl sehr natürlich. Der oben angeführte obrigkeitliche Rechtsentscheid in der Spilmanschen Erbschaftsangelegenheit ist gewiss nicht nach dem Sinne und den Absichten des Erblassers gefällt worden, und zwei andere Fälle, die ebenfalls zu Gunsten des Klosters entschieden wurden, sind ein weiterer Beweis, wie das Rechtsgefühl der nächsten Angehörigen durch die Entfremdung von Eigenthum, auf welches sie nähere Ansprüche zu haben meinten, zuweilen empfindlich verletzt und dagegen eine, wiewohl nach den damaligen Rechtsformen erfolglose, Opposition versucht wurde. Beide Fälle ereigneten sich im J. 1457, und in beiden handelt es sich um die Verlassenschaft von Frauen, die ihre letzten Lebensstage in dem Kloster zugebracht und auf dem Todbett ihre ganze Habe dem Kloster geschenkt hatten. In dem ersten ist es ein Sohn, Conrad Fygeler, welcher die Gültigkeit eines unter solchen Umständen von seiner Mutter verfassten Testamentes bestreitet, allein mit seiner Klage abgewiesen wird, weil sich der Schaffner des Klosters zu dem Beweise anheischig macht, der Sohn habe der Mutter in ihrem letzten Lebensjahr die freie Verfügung über ihr zeitliches Gut zugestichert. Umsonst berief sich derselbe auf ein Gesetz, das eine von einer Weibsperson ohne Genehmigung ihres Vogtes gemachte letzte Willenserklärung ungültig erklärte. In den Augen des Richters und des täglichen Raths, welchem

---

<sup>1)</sup> Abhandl. d. histor. Ber., II, 234.

das Gericht die Sache in seiner Verlegenheit vorgelegt hatte, schien das gegebene Wort ein größeres Gewicht zu haben, und daß er dieses seiner Mutter gegeben habe, wagte der Kläger selbst nicht abzulügen.<sup>1)</sup> Der andere Fall betraf eine Else Kupferschmied, welche ebenso gegen das Ende ihres Lebens in das Kloster gezogen war und das geistliche Leben der Frauen getheilt hatte, ohne jedoch den Orden anzunehmen. Auch sie setzte das Kloster zum Erbe ihres ganzen Vermögens ein. Die Rechtsgültigkeit dieses Aktes wurde von ihren nächsten Erben, einem Peter Wiler, dem Fischer, und Hans Zimmerman, dem Schuhmacher, besonders aus dem Grunde bestritten, weil die Kupferschmied damals „nit vast wol in Vernunft gewesen sei“; sie verlangten daher das ihnen zuständige Erbe heraus. Da weder das Gericht, noch der Rath, vor den der Handel gebracht wurde, darüber endgültig zu entscheiden wagten, so wurden die Parteien nach ihrem eigenen Wunsche an ein Schiedsgericht verwiesen, und dieses in den Personen des abgetretenen Seckelmeisters, Peter's von Wabern, und des neu gewählten, Gil. Spilman, niedergesetzt. Der Spruch desselben ging nun dahin, daß das Kloster alles liegende und fahrende Gut der Kupferschmied behalten, den Klägern aber aus der Erbschaft ein Haus und Hofstatt in der Neustadt herausgeben sollte.<sup>2)</sup>

Sowie der Erwerb von zeitlichem Gut, so verwinkelte auch der Besitz desselben die geistlichen Frauen in mannigfache gerichtliche Händel, die ihrem eigentlichen Beruf und Stande fern genug lagen. Schon die Güter von Brunnadern und Wittikofen, welche den Grundstock des Klostergutes bildeten, veranlaßten sie zu wiederholten Erscheinungen vor Gericht, wenn ihre Wegegerechtigkeit oder die Gehntpflicht irgendwie gefährdet wurden, und zwar pflegten vor der gänzlichen Einschließung der Frauen, vor der Reform von 1439, gewöhnlich die Priorin mit einigen andern Klosterfrauen

<sup>1)</sup> Ins.-Arch. Nr. 360.

<sup>2)</sup> Ins.-Arch. Nr. 362.

ihren Vogt und Fürsprecher persönlich zu dem öffentlichen Gericht des Schultheißen oder seines Stellvertreters, des Großweibels, zu begleiten.<sup>1)</sup> Später vertrat ihre Stelle der Schaffner des Klosters.<sup>2)</sup> In den folgenden Jahren gab namentlich die aus der Spilman'schen Erbschaft dem Kloster zugefallene Scheuermatte (Inselmatte, Frauenmatte) zu Kaufdorf, Kirchgemeinde Thurnen, beständigen Anlaß zu Streitigkeiten wegen Führungen, Holzberechtigung, Baumung, Wässerung, Unterhalt von Gräben und Wegen, bis endlich im J. 1507 der Rath seinem Seckelmeister Jakob von Wattewyl zum Schiedsrichter über diese sämtlichen Streitpunkte bestellte und sie ein für allemal durch seinen Spruch erledigen ließ.<sup>3)</sup> Auch für seinen Waldbesitz in Ober und Nieder-Wangen und in der Gemeinde Ralm mußte der Convent den Schutz der Obrigkeit gegen Holzfrevel in Anspruch nehmen und eine Rathsurkunde vom J. 1507<sup>4)</sup> ertheilte ihm das Recht, seine Waldungen in Bann zu legen, mit Bann-

<sup>1)</sup> Ins.-Arch. Nr. 210, aus dem J. 1419: „Ich, Rudolf Hoffmeister, Edelknecht, Schultheiß zu Bern, vergich öffentlich mit diesem Brief, das an dem Balmabend nach Christi Geburt, als man zalt 1419 jare, kamen für mich und das gerichte zu Berne die erbaren frowen, die priorin und ein teil der andern Closterfrowen in der Insel zu Berne, mit Peter Hekel irem rechten Vogte, da ich daselbs öffentlich an gewöllicher (gewöhnlicher) gerichtesstatt ze gerichte saß, und elagten da mit vogt und fürsprechen uss bürkin tormann u. s. w.“ — Vergl. von 1408, Ins.-Arch. Nr. 191; von 1434, Bindeb., Fol. XXXVIII b.

<sup>2)</sup> Ins.-Arch. Nr. 293, aus dem J. 1446: „Ich, Peter Subinger, Großweibel zu Bern und statthalter an dem gericht daselbs, des fromen, besten juncker Ulrichs von Erlach des elteren, Edelknechts, Schultheißen zu Bern, vergich öffentlich mit diesem brieffe, das uss fritag vor dem h. pfingstage in dem jare, als man zalt von der geburt christi 1446 jare, für mich in gerichte kam der ersamen geistlichen frowen, der priorin und des convents in der Ufse, gewisser schaffner und klagt durch finen fürsprechen in namen der jetzt genannten frowen zu Cuni Sliffer u. s. w.“

<sup>3)</sup> Ins.-Arch. Nr. 536.

<sup>4)</sup> Ins.-Arch. Nr. 535.

warten zu besezzen und die Frevler zu pfänden. Dennoch ließ-zwei Jahre später ein Toni Scherz von Oberwangen, der bei Niederwangen gegen 40 Stöck gefrevelt hatte, es auf einen Spruch des Gerichts ankommen, bevor er die verlangte Entschädigung leistete.<sup>1)</sup>

Mit Empfindungen eigener Art mögen die Schwestern im Mai 1509 der Hinrichtung ihrer Ordensbrüder auf dem ihrem Kloster gerade gegenüber liegenden Schwellenmätteli zugeschaut haben, deren empörende Umstände selbst weniger betheiligte Personen zum Mitleid für die Schuldigen stimmten. Von der Betheiligung der Klosterfrauen an diesem berüchtigten Jescherhandel wissen wir nur so viel, daß es, wie eine handschriftliche Notiz<sup>2)</sup> sich ausdrückt, zumeist „die in St. Michels Insul hochmögenden und besründeten Frauen“ waren, welche verhinderten, daß zu Deckung der ungeheueru Prozeßkosten nicht das Predigerkloster dem Abt von Putterlingen um 10,000  $\text{fl}$  verkauft und die Einkünfte des Ordens in der Provinz Ober-Deutschland mit Beschlag belegt wurden.

Doch während so die Frauen des St. Michaels-Klosters in ihrer Abgeschlossenheit neben ihren einsförmigen geistlichen Uebungen mit der Außenwelt nur vorübergehend und info weit in Berührung kamen, als auch sie mit ihren zeitlichen Interessen in ihr wurzelten und für diese bald aus ihr einen Vortheil ziehen konnten, bald einen von daher drohenden Nachtheil abzuwehren hatten, bereitete sich unterdessen um sie her und in ihren nächsten Umgebungen ein Umschwung der Ansichten und Ueberzeugungen vor, welcher den geistigen Grund und Boden selbst, auf welchem die klösterlichen Institute fußten, erschüttern und diese endlich zu Falle bringen musste. Die gleichzeitig in Deutschland und in der Schweiz entstandene religiöse Bewegung der Geister, durch welche die den Einsichtigeren und Unbefangenen schon längst zum Bewußtsein gekommene Unhaltbarkeit der Traditionen und Vor-

<sup>1)</sup> Ins.-Arch. IX. 543.

<sup>2)</sup> Schweiz. Manuskripte auf der Stadt-Bibliothek H. VIII, 49, S. 23.

aussehungungen, auf welchen das großartige Gebäude der mittelalterlichen Kirche aufgeführt war, jetzt auch unter dem Volke Verbreitung und Anklang fand, mußte nothwendig eine durchgreifende Veränderung der zu dem neuen Geiste nicht mehr passenden kirchlichen Institutionen und namentlich des Klosterwesens führen. Der Ruf nach christlicher Freiheit, die nicht durch willkürliche Menschensetzungen, sondern einzig durch Gottes Wort gebunden sei, hatte sich auch in die Klöster verbreitet, und fand besonders in Frauenklöstern, wo so manches Opfer engherziger Familienrücksichten im Zwang einer unnatürlichen Enthaltsamkeit und eines geisttötenden, mechanischen Gottesdienstes schwachtete, lauten Anklang. Schon im J. 1523 hatte der Rath von Bern dem beharrlichen Drängen der Klosterfrauen in Königsfelden nach Offnung des Klosters nachgeben müssen. Ein Schreiben vom 20ten Nov. ließ den Nonnen die Wahl, auszutreten und den weltlichen Stand anzunehmen, und auf das hin hatten mehrere Schwestern, die den angesehensten Familien Berns angehörten, mit Einwilligung ihrer Verwandten das Kloster verlassen und waren in die Ehe getreten. (S. v. Stürler, Quellen zur Ref.-Gesch. in Bern, S. 107 u. 120.) Im gleichen Jahr wurden auch in Zürich die Frauenklöster geöffnet. In Bern lebten dagegen die Frauen des Inselflosters bei ihrer strengen Observanz zu abgeschlossen, als daß sie so leicht von den Wirbeln der neuen Zeitströmung ergriffen worden wären, und ein Versuch, sie in dieselbe hineinzuziehen, welchen die drei berühmtesten Förderer der neuen Lehre in Bern, Thomas Wyttbach, Sebastian Meier und Berchtold Haller, im Sept. des J. 1523 machten, schlug nicht allein fehl, sondern hätte beinahe das Gelingen des Werkes der Kirchenverbesserung in Bern durch die Vertreibung dieser erleuchteten Männer ernstlich in Frage gestellt. Es war am Horte des Erzengels Michael, des Schutzpatrons des Inselflosters, als sich Thomas Wyttbach mit seinen beiden Begleitern am „Schwätzrad“, wie es Valer. Anshelm (VI, 207) nennt, d. h. am Sprachgitter des Klosters, meldeten und wo

nun zwischen ihnen und der Klosterfrau Barbara Mai,<sup>1)</sup> einer Tochter des der neuen Lehre sehr günstigen Clado (Claudius) Mai, im Beisein anderer Frauen jene merkwürdige Unterredung stattfand, in welcher Haller in seinem reformatorischen Eifer, wahrscheinlich auf Grund der Stelle 1 Timoth. 5, 14, 15, behauptet haben soll, die Klosterfrauen seien des Teufels, wenn sie auf ihren ehelosen Stand und ihren Orden ihr Seelenheil gründen wollten, da vielmehr der Ghetstand eine göttliche Ordnung sei und in Gottes Wort befohlen wäre, eine Neuherung, die von den skandalisierten Nonnen und namentlich von der anwesenden Großmutter der Barbara Mai, der alten Brügglerin, als eine indirekte Aufforderung zum Bruch der Klostergelübde aufgefaßt, in einer Klageschrift dem Rath übermittelt und von den Gegnern der Reformation eifrigst ausgebeutet wurde. Ihrem Urheber hätte sie leicht hätte verderblich werden können, wenn nicht der Rath der Zweihundert den von dem Kleinen Rath bereits gefassten Beschuß der Ausweisung der Schuldigen aufgehoben und in einen strengen Verweis gemildert hätte.

Dies Zugeständniß an die Forderung des Schuhs, den ein noch zu Recht bestehendes Institut von seiner Obrigkeit glaubte verlangen zu dürfen, kounnte indessen den durch den Fortgang der Reformation im Allgemeinen bedingten Fall

<sup>1)</sup> Anshelm nennt sie blos „Claudi Meyen tochter“, ohne Nennung ihres Taufnamens; nun befand sich aber damals nur eine Barbara May in dem Kloster; ihre Schwester Clara, seit 1525 Gattin des Probstes Niklaus von Wattenwyl, ist niemals in der Insel und wahrscheinlich überhaupt keine Klosterfrau gewesen. Der oft citirte Brief H. Bullinger's „an die Inselonne Clara May“ (unter andern von Kirchhofer in seinem Bercht. Haller, S. 59) aus der Simler'schen Urkundenammlung zur Reformationsgeschichte, ist ohne Datum und Namen; daß er im J. 1525 von Bullinger an Clara May geschrieben worden sei, ist lediglich eine erweislich falsche Vermuthung des Verfassers der Deliciae Urbis Bernæ. Nach untrüglichen innern Merkmalen datirt er vielmehr vom J. 1528 oder vom Anfange des J. 1529, und ist an jene Barbara Mai gerichtet, welche damals soeben das Kloster verlassen hatte.

desselben nicht aufhalten. Den 28ten Juli 1527 faßten die Räthe den Beschuß, alle bernischen Klöster unter Bevogtung zu sezen, und als 8 Tage später diese Vogte wirklich ernannt wurden, wurde der bisherige Schirmvogt des Insellosters, der Stadtschreiber Niklaus Schaller, durch Junker Diebold von Erlach ersetzt (v. Stürler, I. l. S. 57). Diese Maßregel, welche der Sittenverderbniß und dem kiederlichen Haushalt der Mehrzahl der Klöster einen Tamm sezen und verhüten sollte, daß die inländischen Gelder nicht länger in's Ausland verschleppt und von landesfremden Ordensobern dem innern Verkehr entzogen würden, wäre zu andern Zeiten für das gut und ökonomisch verwaltete Michaeliskloster um so weniger von Belang gewesen, als das um diese Zeit erfolgte Absterben des bisherigen Vogtes Schaller ohnehin einen Personenwechsel nöthig gemacht hatte. Allein das Jahr 1527 war, wie für die Kircheverhältnisse des Bernerlandes überhaupt, so insbesondere für das Klosterwesen von entscheidender Wichtigkeit. Gegen das Ende desselben entschloß sich nämlich die Regierung nach längerem Schwanken zwischen Reform und Nicht-Reform durch Abhaltung eines öffentlichen Religionsgesprächs eine Entscheidung herbeizuführen. Die siebente der dort aufgestellten Schlußreden lautete: „daß nach disem zyt kein Zegfür in der Gschrift erfunden wirt; deßhalb aller Todtentdienst, als Vigile, seelmäß, seelgrät, sibent, dreyßgost, jarzyt, amplen, kerzen u. dgl. vergeblich sind.“ Durch Annahme dieses Satzes war den Klöstern eine Hauptquelle ihrer Einkünfte abgegraben, und, wenn auch nicht die Klostereslubde als eine der christlichen Freiheit widerstreitende, in Gotteswort nicht gegründete Menschenhaftung erschienen wären, so hätten doch die ärmeren Klöster aus Mangel an Subsistenzmitteln allmählig von selbst eingehen müssen.

In dem den 7ten Februar 1528 vor Räth und Burger genehmigten Reformationsmandat wurden dann in Betreff der fremmen Vergabungen und Stiftungen in Kirchen und Klöstern folgende weise Bestimmungen getroffen: „Zum Sibenten als dann auch die Mäß, Jarzyt, Vigil, Seelgrät,

die siben Byt, wie man's genempt hat, und ander Stiftungen zu Absal kommen, und aber eben vil Bios, Bächenten, Rent, Gült, ligend Stück und ander Güter und Hab daran verwändt worden und kommen sind, wöllen wir darumb nit gestatten, daß Jemant, wer der sye, söllich Güter so den Clöstern, Stiften, Pfarren und andern Kilchen gäben und zugeordnet sind, dadannen züche noch einicher gestalt ime zu eigne noch zustelle, sonders sol alles wie von Alters har usgericht und bezalt werden, damit die, so in söllichen Clöstern, Stiftungen und Kilchen verpründt und bestätet sind, ir läben lang, wo si darin bliben wöllen, versächen syend und also in Frides absterbend. Und nach Abgang derselbigen werden wir aber thun und handlen, was die Willigkeit er fordret, nit das wir söllich güter in unsern nuž zichen wöllind, sonders die, so si doch Gottesgaben genempt sind, der Fugen verschicken und verordnen, das wir des gägen Gott und der Welt Olimpf und Rächt ze haben verblossen. Ob aber sondrig Personen, die noch bi Läben etwas für sich selbs durch Gott an die Clöster, Stiften und Kilchen frywillig gäben hätten und dasselbig wider dannen nămen wöllten, lassend wir es beschächen und irer Gewissen heimgesetzt haben; hie heiter unvergriffen was die Abgestorbnen vergabet und verordnet haben; das soll niemants dannen nămen."

In Bezug auf den Austritt aus dem Kloster bestimmte der 12te Artikel: „wir haben auch der heimischen München und Nūnen halb abgeredt und beschlossen, das die, so in den Clöstern beliben und ir Läben da schlissen wöllend, das thun mögend; doch kein junge Münch noch Nūlin mer in die Clöster nămen, auch kein frömbd mer darin kommen lassen. Welich aber sich vereelchet, damit Anfang Hus haltens überkommen möchtind, aldann wöllen wir inen nach Gestalt der Sachen und Gelägenheit der Personen ze Hilff kommen nach Vermögen jedes Gettshus und us desselben Güter; und all die us den Clöstern gand, si vereelichen sich oder nit, die sölend die Kutte von inen thun und sunst erbarlich Kleidung anlegen.“ (v. Stürler, S. 258 u. 261.)

Schon den Tag nach Erlaß dieses Mandats (8ten Febr.) erhielten die Inselfrauen ein Rathsschreiben, welches ihnen ankündigte: „M. g. H. werden si versächen mit einem Predicanten, der ihnen mit an iren Kosten sye.“ (v. Stürler, S. 86.)

Es handelte sich nämlich jetzt darum, der von der Regierung anerkannten und einzuführenden Kirchenreformation auch in den Gemüthern und Überzeugungen einer ihr noch abgeneigten und an Zahl nicht unbedeutenden Minderheit Eingang zu verschaffen, und, soweit diese feindselige Stimme auf Verurtheil und Mangel an Einsicht beruhte, sollten Unterricht und Belehrung sie allmählig überwinden. Dieser Aufgabe vermochten, nach der schon 1524 erfolgten Entfernung Sebastian Meiers, der fränkliche Berchtold Haller und der 1527 wieder als Prediger angestellte, schon ältere Franz Kolb allein nicht zu genügen, und so berief auf den Vorschlag Hallers der Rath zwei Zürcher Gelehrte, Sebastian Hofmeister und Caspar Megander. Sie langten im Februar in Bern an, und nun wurden täglich zwei, am Sonntag vier Predigten, zwei des Vormittags (um 6 und 8 Uhr) und zwei Nachmittags und Abends gehalten, um dem Volk die neue Lehre zu erklären und zu begründen. Die Abendpredigt fand in der Insel statt und Sebastian Hofmeister (Oeconomus) sollte auch in Wochenpredigten die Nonnen belehren und für die Reformation zu gewinnen suchen; ein Brief, den er den 22ten April an Zwingli schreibt, schildert die Noth, die er mit ihnen hatte und den Widerstand, den er bei Einzelnen fand, während Andere seinen Belehrungen zugänglicher schienen (Zwinglii Opp., Tom. VIII, 166).

Noch in demselben Jahre begannen einzelne Klosterfrauen das Kloster zu verlassen und erhielten nach dem Wortlaut des Reformationssediktes vom 7ten Febr. das von ihnen Eingekehrte theils in Binschriften, theils baar zurück, wofür sie selbst oder ihre Unverwandten dem Vogt des Klosters, Diebold von Erlach, Quittungen einhändigten, die noch sämmtlich vorhanden sind. Die erste derselben ist vom 24ten August

1528, die letzte vom 28ten Oktober 1529 datirt; die letztere von einer Magdalena von Dießbach, jetzt Gattin des Meisters Gabriel Löwensprung, Predicanten zu Walkringen. Die Erste, welche austrat, war die schon erwähnte Barbara Mai, welche das Jahr nachher sich mit Ludwig Ammann vermählte, dem Sohne des gewesenen Zürcher-Stadtschreibers, dessen von Bern gebürtige Gattin (eine Antonie Wider) nach dem 1502 erfolgten Tode ihres Mannes mit ihrem Sohne nach Bern gezogen war. Ammann erhielt in Bern das Burgerrecht, wurde später Landvogt zu Bonmont und Mitglied des kleinen Raths. Auch Agathe Schaller, die Tochter des ehemaligen Stadtschreibers und langjährigen Vogtes des Inselsklosters, Niklaus Schaller, unterzeichnet sich als Gattin „ires jezund eelichen lieben hüs-wirts Simon Brunner's, Landmannes zu Glaris“ (wahrscheinlich eines Bruders des bekannten Glarner-Reformators Fridolin Brunner, welcher der Berner Disputation beigewohnt hatte), und der das Pabstthum streng verdammende Ton dieses Aktenstücks lässt vermuthen, daß sie keineswegs zu jenen störrigen Nonnen gehört habe, über welche sich Meister Sebastian in seinem Briefe an Zwingli so bitter beklagt. Eher gehörte dazu die Schwester des Stadtschreibers von Solothurn, Christina Hertwig, deren Bruder, Georg Hertwig, es erst nicht einmal der Mühe wert hielt, eine ordentliche Quittung für die seiner Schwester zurückstattete Einkaufssumme auszustellen, sondern die Sache mit ein paar Worten auf einem kleinen Papierstreifen abthun wollte. Vier Monate später sandte er dann freilich, wahrscheinlich auf geschehene Mahnung hin, eine Quittung in bester Form, auf Pergament mit anhangendem Siegel, motivirt aber in der selben den Austritt seiner Schwester mit den merkwürdigen Worten: „sintemal sich an dem ort etwas endrung begeben, dermaßen daß vorgemelter miner Schwäster nit füglich noch anmutig gewäsen, daselbs furer zu beliben.“ — Als eine jetzt verehlichte von Rütte unterschreibt sich unter dem 8ten April 1529 die ehemalige Klosterfrau Catharina Hezel.

von Lindnach, und ebenso eine frühere Laienschwester Apollonia Feiß „mit gunst wüssen und willen ires eelischen mannes, des bescheidenen Christen Tezzi (Tezi oder Diezi).

Im Ganzen waren es 13 Klosterfrauen und 8 Laienschwestern oder Dienstmägde, welche das Kloster verließen; von zwei Schwestern, die, wie es scheint, während der Liquidation gestorben waren, einer Magdalena Wytenbach von Wiel und Elisabeth Spilman, quittirten ihre nächsten Anverwandten den Empfang der zurückbezahlten Aussteuer. Den Schwestern, welche nicht in den Schoß ihrer Familien zurückkehren oder durch Heirath selbst eine Familie gründen konnten oder mochten, wurde eine Zufluchtstätte an der damaligen Schinkengasse oder heutigen Judengasse eröffnet, „hinter dem Falken, wo vormals M. H. G. Buwherr Steiger, jetzt sein Sohn, Herr Schultheiß von Burgdorf auf der Helfte des platzes das neue haus gebauwen und den andern halben teil M. H. G. Beugherr Tillier verkouft hat, dessen haus noch einigen Rest hat des alten Klosterlins, hieße: das Klosterlin an der Schinkengäß“ — wie es in einem Folieband des ehemaligen Conventsarchivs betitelt Antiquitates Bernenses aus dem Anfang des XVIIIten J.-H. heißt. Neben die nun vacant gewordenen Klostergebäude versügte die Regierung unter dem 10ten Juli 1531. Da nämlich der im J. 1354 gestiftete Spital der Anna Seiler, der sich bis dahin in einem Hause oberhalb des Gäßlein vor der Predigerkirche befunden hatte, baufällig und im Raume zu beschränkt war, so wurde beschlossen, denselben in die Insel zu verlegen, deren solides und geräumiges Haus in Verbindung mit Höfen, Gärten und anderweitigen Dependenzen sich zu der neuen Bestimmung, die man ihm zudachte, vortrefflich eignete, einer Bestimmung, in der es gewiß der christlichen Nächstenliebe und der ächten Humanität wesentlichere Dienste geleistet hat und noch leistet, als die ganze frühere Zeit über, wo es vielleicht manchen welt- und lebensmüden Gemüthern ein erwünschtes Asyl bot, daneben aber der Sitz

eines nur äu<sup>ß</sup>eren, mechanischen Gottesdienstes und einer die ächte Religiosität und Sittlichkeit gefährdenden Werk-Heiligkeit gewesen war. Die Kirche wurde zu einem Korn-Haus verwendet.<sup>1)</sup> Die Geschichte der Insel, als eines

<sup>1)</sup> In dem Inv.-Arch. Nr. 761 findet sich ohne Datum folgendes Inventar über den bei Auflösung des Klosters davon vorgefundenen Hausrath:

Der hu<sup>r</sup>rath in der Insell, Peter Galdin hngaben.

In der nüwen Kuchi

5 groß eerin Häfen — 7 gemein Häfen — 2 großi Kest, 4 gemeini Kest, 3 pfanner, 3 par hakmesser — 2 houtmessser — 1 brandsreitt — 3 häsinen überal — 4 brotspiss — 1 teriner Mürsel — 2 trisuß — 1 rost — 1 wassergäzen.

In der Spyßcameren zinin gschirr.

20 groß und klein blatten — 7 örlet Schüsslen — 1 fünfmäfige Stühlen — 4 zwomäfig kannen — 4 mäfige kannen — 10 halbmäfig kannen — 15 vierteilli kannlin — 1 mäfige schenkannen — 1 mäfige pinten — 1 halbmäfige pinten — 1 fierteilli pintli — 1 groß gießvaz usz der Conventstube — 1 groß kupferin handbeck — 2 groß sturzin fläschchen — 1 mäfige sturzine fläschchen — 2 lidrin (lederne) fläschchen — 1 kleines fläschli — 1 lidriner füreymer.

In der Schaffnerey-Camern, in einer alten Kisten:

7 linlachen — 5 tischlachen — 6 zwächelen — allerley hölkis gschirr.

In der Knächten-Camern:

4 linlachen.

In der Siechenzäll, in einem alten trog:

Allerley tischlachen, bettziechen, küssziechen, zwächelen gutt und böß durcheinanderen. Denne daselbs 2 gutt hußtechin an seew (?) und 2 böß techinen; aber 6 techinen.

In der großen Conventstuben:

2 lang zämengleit tisch.

In der Siechstuben

1 langer zämengleiter tisch — 3 bettstatten — 2 bette — 2 kuisse — 1 gießvaz.

In einem kleinen tröglin bim rad:

8 tischlachen — 24 zwächelen — 3 handzwächeli.

In dem tach oben:

32 klein und groß hauptkuisse.

Im Käller:

7 volle vaz lantwins.

Krankenhauses, gehört nicht mehr in den Kreis, den ich mir gezogen habe; das Wesentliche darüber findet sich in der bekannten Schrift von Meßmer.

Wir geben zum Schlusse noch

das Verzeichniß der Priorissen des St. Michaels-Klosters mit Angabe der Jahre, aus welchen Urkunden mit dem Namen der Einzelnen sich erhalten haben; die Namen derjenigen, welche nicht durch Urkunden bezeugt werden, sind dem Liber vitae entnommen:

1. Mechtild de Ripa (1286 u. 1293); 2. Anna von Zürich; 3. Bertha von Burgdorf (1301, 1323, 1324, 1327, 1329); 4. Bertha von Grasburg (ob. 1336); 5. Adelheid von Büzberg (1354); 6. Anna Seiler (1391); 7. Anna Lemp; 8. Elisabeth von König (1401); 9. Agnesa Leberlin (1408); 10. Anna Negellin (?)<sup>1)</sup>; 11. Clara von Jagberg (1432, 1433, 1434, 1437); 12. Elisabeth von Bütikon (1441, 1442, 1465, ob. 1445); 13. Anna von Sissach (1446, 1453, 1457, 1458; ob. 1462); 14. Barbara von Ringoltingen (1464, 1482; ob. 1492); 15. Elisabeth von Büren (1491, 1493, 1501, 1503).

---

Das Korn in der Inself.

Moggen 4 Mütt, 3 groß mäß — Dinkel 80 Mütt — Haber 9 Mütt — Gärsten 1 Mütt, 4 groß mäß — Amer 5 klein mäß — wyp ärbs 5 klein mäß.

<sup>1)</sup> Vielleicht waltet hier ein Mißverständniß ob, da Anna Negellin, welche der Liber vitae als Nachfolgerin der Agnes Leberlin nennt, in allen Urkunden, die von ihr handeln (aus den Jahren 1391, 1401, 1431, 1434), bis an ihren Tod nur als einfache Klosterfrau erwähnt wird.

---

Vebesserungen im vorigen Hest.

- Seite 8, 3. 10: statt: derselben l. desselben.  
" 14, 3. 19: lies: Endlich überließ sie dem Orden alle ihre ausstehenden Schuldforderungen.  
" 16, " 18: statt: Heinrich von Thun, lies: Ulrich von Thun.  
" 17, " 3: statt: in dem Abte von Frienisberg, lies: mächtigen Convente von Frienisberg.  
" 47, " 17: statt: Rosa, lies: Nesa.